

Gemeinsames Umsetzungsdokument

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2021-2027 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“



Inhaltsverzeichnis

1	Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen	6
1.1	Zuwendungszweck.....	6
1.2	Rechtsgrundlagen	6
1.3	Prüfung der EU-Beihilfevorschriften	8
1.4	Beschaffungswesen	8
1.4.1	Regelungen für deutsche Begünstigte.....	8
1.4.2	Regelungen für tschechische Begünstigte.....	11
1.4.3	Gemeinsame Vergaben	11
2	Gegenstand der Förderung	12
2.1	Priorität 1 – Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.....	13
2.1.1	Spezifisches Ziel (SZ 1.3) – Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	13
2.2	Priorität 2 – Klimawandel und Nachhaltigkeit.....	15
2.2.1	Spezifisches Ziel (SZ 2.4) – Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen.....	15
2.2.2	Spezifisches Ziel (SZ 2.7) – Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur einschließlich in städtischen Gebieten sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	17
2.3	Priorität 3 – Bildung, lebenslanges Lernen, Kultur und Tourismus.....	18
2.3.1	Spezifisches Ziel (SZ 4.2) – Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung.....	18
2.3.2	Spezifisches Ziel (SZ 4.6) – Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	20
2.4	Priorität 4 – Zusammenarbeit und Vertrauensbildung.....	22
2.4.1	Spezifisches Ziel (ISO 6.2) – Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen.....	22
2.4.2	Spezifisches Ziel (ISO 6.3) – Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern	23
3	Begünstigte	25
4	Bestimmungen zur Kooperation	26
4.1	Zusammensetzung der Kooperation / Kooperationsvertrag.....	26
4.2	Grenzübergreifender Bezug	26

4.3	Anwendung des Lead-Partner-Prinzips	26
4.4	Finanzielle Angemessenheit der Projekte.....	27
5	Art und Höhe der Förderung.....	27
6	Förderfähige Kosten.....	28
6.1	Allgemeine Regeln der Förderfähigkeit.....	28
6.2	Personalkosten	29
6.2.1	Personalkostenpauschale	29
6.2.2	Personalstandardeinheitenkosten	30
6.3	Büro- und Verwaltungskosten (Verwaltungskostenpauschale)	30
6.4	Reise- und Unterbringungskosten (Reisekostenpauschale)	30
6.5	Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	31
6.6	Kosten für Ausrüstung.....	31
6.7	Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten	32
6.8	Restkosten (Restkostenpauschale).....	33
6.9	Unbezahlte freiwillige Arbeit	33
6.10	Projekte bis 200.000 Euro	34
6.11	Nicht förderfähige Kosten	34
7	Verfahren	35
7.1	Vorrangigkeit des Förderportals	35
7.2	Projektauswahl.....	35
7.2.1	Allgemeines	35
7.2.2	Beratung vor Antragstellung.....	35
7.2.3	Antragstellung	35
7.2.4	Prüfung der Fördervoraussetzungen.....	36
7.2.5	Bewertung der fachlichen und grenzübergreifenden Qualität	36
7.2.6	Entscheidung über den Projektantrag	36
7.2.7	Mitteilung der Entscheidung	37
7.3	Auszahlung und Kontrolle.....	37
7.3.1	Prüfung durch die Kontrollinstanzen und Auszahlung der Zuwendung	37
7.3.2	Projektbericht und Abschlussbericht.....	38
7.3.3	Einbehalte vor Schlussauszahlung.....	39
7.4	Belegführung und Aufbewahrung von Unterlagen	39
7.5	Nachhaltigkeit und Zweckbindungsfrist.....	39
7.5.1	Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit	39
7.5.2	Zweckbindungsfristen.....	40
7.6	Wiedereinziehungsverfahren.....	40
7.6.1	Stundung.....	41

7.6.2	Erlass/Teilerlass.....	41
7.6.3	Vergleich.....	41
7.6.4	Zuständigkeit.....	42
7.7	Projektänderungen.....	42
7.8	Beschwerdeverfahren	43
7.8.1	Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats	43
7.8.2	Entscheidung des Begleitausschusses.....	43
7.8.3	Entscheidung der zuständigen Kontrollinstanz	43
7.8.4	Entscheidung der Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung	44
8	Geltungsdauer.....	44
	Anlagen.....	45
Anlage 1	Übersicht der förderfähigen Kosten.....	45
Anlage 2	Katalog der Büro- und Verwaltungskosten.....	47
Anlage 3	Katalog der Kosten für Ausrüstung	48
Anlage 4	Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der Personalstandardeinheitskosten 50	
Anlage 5	Gemeinsame Vergaben	56
Anlage 6	Beihilferechtliche Bestimmungen.....	58

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
AEUV	Arbeitsweise der Europäischen Union
AfA	Absetzung für Abnutzung
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Centrum	Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
CZ	Tschechien
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
EFRE	Europäische Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
FuE	Forschung und Entwicklung
GS	Gemeinsames Sekretariat
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IT	Informationstechnik
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
M	Maßnahme (im Rahmen spezifischer Ziele)
OI-CP	auf Programmebene festgesetzter Outputindikator
RCO	gemeinsamer Outputindikator
RCR	gemeinsamer Ergebnisindikator
SAB	Sächsische Aufbaubank
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabegesetz
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SZ	spezifisches Ziel
TP	Tätigkeitsprofil
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VO	Verordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A

1 Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik gewähren auf der Grundlage des Kooperationsprogramms Interreg Sachsen – Tschechien 2021 - 2027 und des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokuments eine Förderung für Projekte zur Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen

- Innovation und Wettbewerbsfähigkeit
- Klimawandel und Nachhaltigkeit
- Bildung, lebenslanges Lernen, Kultur und Tourismus
- Zusammenarbeit und Vertrauensbildung.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Projekt in grenzübergreifender Kooperation durchgeführt wird, ein im Programm definiertes spezifisches Ziel verfolgt, einen innovativen Charakter hat und einen grenzübergreifenden Mehrwert erzeugt, eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt sowie dem Unionsrecht und dem einschlägigen nationalen Recht entspricht.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Prüfung der Förderfähigkeit von Projekten und die vertragliche Zusage einer Förderung erfolgen auf der Grundlage des Kooperationsprogramms und des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokuments sowie im Rahmen der verfügbaren EFRE-Mittel, der komplementären sächsischen Landesmittel sowie der Mittel aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik. Eine einmal gewährte Förderung führt weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Anspruch auf Förderung in den Folgejahren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird insbesondere nach folgenden Maßgaben gewährt:

- Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 (ABl. EU L 193, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument der finanziellen Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU L 231, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU L 231, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung,

- Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. EU L 231, S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,
- auf der Grundlage der Verordnungen (EU) 2021/1060, 2021/1058 und 2021/1059 sowie der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 erlassene delegierende und durchführende Rechtsakte, in den jeweils geltenden Fassungen,
- Kooperationsprogramm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 (CCI-Nr. 2021TC16RFCB016), in der jeweils geltenden Fassung,
- Gemeinsames Umsetzungsdokument, in der jeweils geltenden Fassung

Die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde können darüber hinaus gehende nationale Regelungen erlassen, die nur dann angewendet werden, wenn diese in den oben aufgeführten EU-Bestimmungen oder in den Programmvorgaben nicht geregelt werden konnten.

Soweit es sich bei der Förderung um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Rechtsakte und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S.1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (Abl. L 167 vom 30. Juni 2023, S.1), nachfolgend wird die Verordnung als AGVO bezeichnet
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45),), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L vom 15. Dezember 2023)
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3).

1.3 Prüfung der EU-Beihilfevorschriften

Im Rahmen der Prüfung des Projektantrages wird bewertet, ob das Projekt mit den europarechtlichen Beihilfevorschriften im Einklang steht.

Beihilferelevante Projekte sind auf der Grundlage des Kooperationsprogramms grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, die Voraussetzungen der in Ziffer 1.2. genannten EU-Beihilferegulungen sind erfüllt. Ist ein Projekt nach mehreren EU-Beihilferegulungen förderfähig, ist die für das Projekt günstigste Regelung anzuwenden.

Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der AGVO und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage 6 enthaltenen Vorgaben zu beachten.

1.4 Beschaffungswesen

1.4.1 Regelungen für deutsche Begünstigte

1.4.1.1 *Förmliche Vergabeverfahren*

Die nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen gelten ausschließlich für Begünstigte, die gesetzlich zur Einhaltung der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichtet sind. Auftragsvergaben nach **förmlichem Vergabeverfahren** sind von Anbeginn fortlaufend und vollständig zu dokumentieren.

Im Rahmen der Förderung sind Beschaffungen, die auf Rahmenverträgen basieren, zugelassen, wenn der Rahmenvertrag einen direkten Projektbezug hat und innerhalb des Projektzeitraums abgeschlossen wurde.

EU-Oberschwellenvergabe: Die Eigenschaft des Begünstigten als öffentlicher Auftraggeber richtet sich nach §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge i.S.d. § 103 Abs. 1 GWB, deren Netto-Auftragswert den EU-Schwellenwert¹ gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet, sind die §§ 97 – 184 GWB sowie die Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) sowie Abschnitt 2 der VOB/A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Achtung: Auch private Rechtsträger sind unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Auftraggeber nach §§ 98 ff. GWB.²

EU-Unterschwellenvergabe: Begünstigte müssen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Netto-Auftragswert die o.g. Schwellenwerte nicht erreicht, die Vorgaben des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.³

¹ Die Schwellenwerte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge werden auf der Programmhauptseite www.sn-cz2027.eu veröffentlicht.

² z. B. ein eingetragener Verein, der zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und der sich überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert

³ Für deutsche Begünstigte mit Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des SächsVergabeG gilt nach § 2 Abs. 1 SächsVergabeG jedoch nur für staatliche und kommunale Auftraggeber, für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) zu beachten haben. Eine zuwendungsvertragliche Verpflichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz zur Erweiterung seines Anwendungsbereichs ist im Geltungsbereich dieses Regelungsdokumentes nicht vorgesehen. Davon unbenommen sind zuwendungsvertragliche Regelungen zur Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 1.4.1.4 (Binnenmarktrelevanz) dieses Dokuments.

Achtung: Auch freiberufliche Leistungen fallen unter das SächsVergabeG, wenn die Lösung und der Lösungsweg der Aufgabe im Voraus eindeutig und vollständig beschrieben werden können (vgl. § 1 Abs. 3 SächsVergabeG). Das bedeutet, der Auftrag muss lediglich darin bestehen, eine vorgegebene Lösung auf einem festgelegten Lösungsweg umzusetzen. Hierfür reicht es jedoch nicht, dass der Auftraggeber lediglich Zielvorstellungen und einen Leistungsrahmen vorgibt. Muss der Auftragnehmer erst eine Lösung oder einen Lösungsweg für die gestellte Aufgabe finden, ist die Leistung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschreibbar. Ein förmliches Vergabeverfahren ist in diesen Fällen nicht durchzuführen.

1.4.1.2 Nicht förmliche Verfahren

Soweit **kein förmliches Vergabeverfahren**⁴ nach Ziff. 1.4.1.1 durchzuführen ist, sind Begünstigte ab einem Auftragswert von mehr als **5.000 Euro (netto)** verpflichtet, zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit drei vergleichbare Angebote einzuholen.; es ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Als vergleichbare Angebote können auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden.

Jede Beschaffung von mehr als **5.000 Euro (netto)** ist nachvollziehbar zu dokumentieren, wobei die eingeholten Angebote sowie die Bewertung und Entscheidung zur Auftragserteilung darzustellen sind. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben zur Angebotseinholung sind zu begründen. Öffentliche Auftraggeber i.S.d. §§ 98 ff. GWB haben zusätzlich den geschätzten Auftragswert (voraussichtlicher Gesamtwert der vorgesehenen Leistung) zu dokumentieren.⁵

1.4.1.3 Vermeidung von Interessenkonflikten im EU-Oberschwellenbereich

Öffentliche Auftraggeber nach §§ 98 ff. GWB haben die Vorgaben des § 6 VgV zu beachten. Zum Nachweis müssen alle an der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens beteiligten Personen eine **Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten** abgeben. Die Erklärung ist von Personen abzugeben, die in einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) eine Funktion ausüben.⁶

Für die Erklärung ist der auf der Programmhomepage bereitgestellte **Vordruck** zu verwenden.

⁴ Hierunter fallen beispielsweise Beschaffungen von nicht öffentlichen Auftraggebern oder von öffentlichen Auftraggebern nach den §§ 98 ff. GWB, die nicht in den (sachlichen oder persönlichen) Anwendungsbereich des SächsVergabeG fallen.

⁵ Die gesetzlichen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

⁶ Ausführliche Hinweise sind auf der Programmhomepage www.sn-cz2027.eu veröffentlicht.

1.4.1.4 Transparenzpflicht bei Binnenmarktrelevanz im EU-Unterschwellenbereich

Begünstigte, die als öffentliche Auftraggeber i.S.d. §§ 98 ff. GWB einzustufen sind, müssen öffentliche Aufträge i.S.d. § 103 GWB unter Beachtung der *Mitteilung der Kommission (2006/C 179/02)*⁷ veröffentlichen. Dies gilt auch, wenn keine Vorgaben zur Bekanntmachung nach nationalem Vergaberecht (EU-Unterschwellenvergabe) zu beachten wären, jedoch nachfolgende Maßgaben einschlägig sind:

Der Auftragswert erreicht oder überschreitet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte, für die jeweilige Leistungsart definierte Schwelle und der Leistungsort des Auftrags befindet sich innerhalb eines definierten grenznahen Gebiets.

Auftragsart	Schwellenwert (Nettobetrag)
1. Bauleistungen i.S.d. § 1 VOB/A	1 Prozent vom EU-Schwellenwert (vgl. § 106 GWB)
2. freiberufliche Leistungen (inkl. Baunebenkosten, sonstige Ingenieur- und Architektenleistungen, Gutachter etc.)	10 Prozent vom EU-Schwellenwert (vgl. § 106 GWB)
3. sonstige Leistungen/Dienstleistungen Ausnahmen:	10 Prozent vom EU-Schwellenwert (vgl. § 106 GWB)
a) Übersetzer- und Dolmetscherleistungen inkl. Dolmetschertechnik	1.000 Euro
b) Cateringleistungen	1.000 Euro
c) Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben	1.000 Euro

Der grenznahe Raum wird durch eine von der Staatsgrenze zu Tschechien und Polen landeinwärts zu messende Tiefe von 30 km bestimmt. Zu diesem grenznahen Bereich zählen alle Kommunen, deren Gebiete vollständig in diesem Gebietsstreifen liegen. Gemeinden, deren Gemarkungen sich nur teilweise innerhalb des 30-km-Bereichs befinden, sind als außerhalb des 30-km-Bereichs liegend zu betrachten.⁸

Binnenmarktrelevante Aufträge sind mit einer Frist von grundsätzlich 14 Kalendertagen bekannt zu machen. Als **Nachweis für die Bekanntmachung** ist ein Screenshot der Internetseite mit erkennbarem Datum oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien zu erstellen und vorzuhalten. Die Pflicht zur Bekanntmachung binnenmarktrelevanter Aufträge kann auch durch die Einhaltung von nationalem Vergaberecht erfüllt werden, wenn ein nationales Vergabe- oder Auswahlverfahren durch eine Auftragsbekanntmachung eingeleitet wurde.

⁷ Mitteilung der Kommission, zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)

⁸ Zur Veranschaulichung des grenznahen Raumes befindet sich auf der Programhomepage www.sn-cz2027.eu eine entsprechende Karte.

1.4.1.5 Sanktionierung

Bei Verstößen gegen die o. g. Bestimmungen zum Beschaffungswesen erfolgt eine prozentuale Sanktionierung der für die Beschaffung abgerechneten Kosten nach Maßgabe der Leitlinien der EU zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften.⁹

1.4.2 Regelungen für tschechische Begünstigte

Für die tschechischen Begünstigte besteht die Verpflichtung, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Folgendes zu beachten:

- Gesetz Nr. 134/2016 Slg. über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils geltenden Fassung sowie damit zusammenhängende Gesetze, Verordnungen und methodische Verfahren;
- bei öffentlichen Aufträgen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind (insbesondere bei öffentlichen Aufträgen in kleinem Umfang), ist der Partner verpflichtet, den Methodischen Leitfaden für die Auftragsvergabe für die Förderperiode 2021-2027 einzuhalten.

Das Kontrollverfahren und die Nachweisanforderungen zur Auftragsvergabe in der Tschechischen Republik sind auf der Programhomepage www.sn-cz2027.eu veröffentlicht.

1.4.3 Gemeinsame Vergaben

Die Regelungen für die Durchführung einer gemeinsamen Vergabe durch mehrere Kooperationspartner befinden sich in Anlage 5.

⁹ Beschluss der Kommission zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, in der jeweils geltenden Fassung

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kooperationsprojekte, die sich in die spezifischen Ziele und Gesamtstrategie des Kooperationsprogramms (Kap. 1.2 des Programmdokumentes) sowie in eine nachfolgend abschließend aufgeführte Maßnahme einordnen.¹⁰

Dabei sind folgende Mindeststandards zu erfüllen:

- Übereinstimmung mit relevanten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen,
- Einhaltung der Prinzipien Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit,
- klare Interventionslogik des Kooperationsprojektes (Wahl der Projektziele und vorgesehenen Aktivitäten, inhaltliche Zielstellung bezogen auf die potenzielle Zielgruppe),
- Beitrag des Kooperationsprojektes zur Erreichung des jeweiligen spezifischen Ziels¹¹,
- ausreichende Leistungsfähigkeit (wie z.B. Personal und Finanzen) und Kompetenzen der im Projekt wirkenden Kooperationspartner,
- positive Auswirkungen auf das Zusammenwachsen bzw. die Entwicklung des gemeinsamen Grenzraumes,
- Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze¹²
 - Achtung der Grundrechte
 - Beachtung der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung,
 - Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung sowie Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Umweltziele¹³
- Umsetzung beiderseits der Grenze; bei einseitiger Umsetzung muss die Auswirkung und der Nutzen für das Programmgebiet dargelegt werden¹⁴,
- Zweisprachigkeit von Projektoutputs und Veranstaltungen sowie nachhaltige Projektergebnisse,
- Bei Studien/Strategien/Analysen/Konzepten sollte die Notwendigkeit dargestellt werden und eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Umsetzung bestehen.
- Das Projekt entfaltet grundsätzlich seine Wirkung im Fördergebiet.

Nicht gefördert werden:

- Firmenwerte, nicht patentiertes Know-how,
- Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen,
- Sportinfrastruktur, insbesondere der Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung von Sportstätten¹⁵,

¹⁰ Projekte der Technischen Hilfe, die der Begleitung und Bewertung der Programme dienen, sind nicht Gegenstand des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

¹¹ Informationen und Regelungen zu den Programmindikatoren sind dem Leitfaden zu den Indikatoren zu entnehmen.

¹² Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060

¹³ Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Demnach sind folgende Umweltziele zu berücksichtigen:

- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung von Wasser und anderen Ressourcen
- Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

¹⁴ Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1059

¹⁵ Sportstätten sind Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung einer oder mehrerer Sportarten dienen. Hierzu gehören u. a. Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Schwimmbäder (Frei- und Hallenbäder).

- Neubau von Schulgebäuden,
- Schaffen und Erhöhen von Bettenkapazitäten,
- Investitionen im Wellnessbereich,
- Freizeitbadeinrichtungen in Hotels,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur,
- Kläranlagen,
- Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der Anschaffung von Spezialtechnik-, bzw. -fahrzeugen im Rahmen von Pilotvorhaben in der Maßnahme M 2.2.

2.1 Priorität 1 – Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

2.1.1 Spezifisches Ziel (SZ 1.3) – Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

M 1.1 – Verbesserung der Einbindung von KMU in Forschung und Innovation

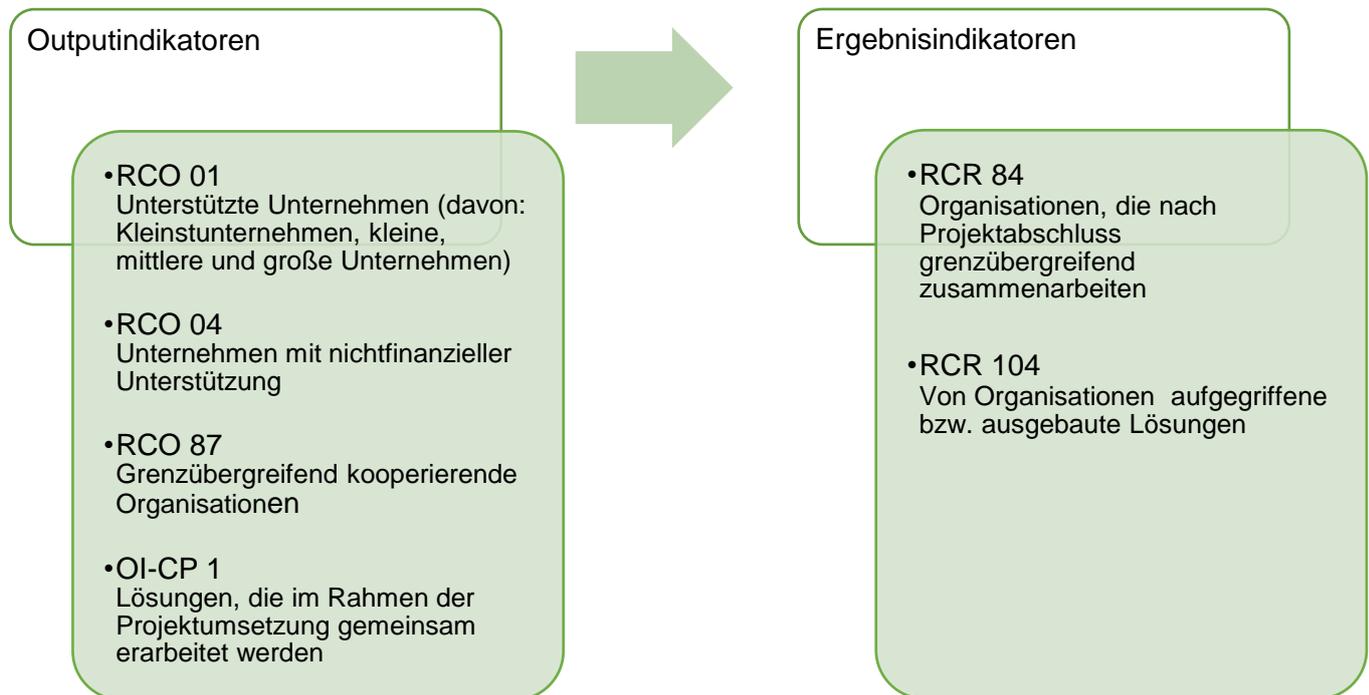
Grenzübergreifende Kooperationen von KMU mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Technologie- und Innovationszentren	Bereitstellung von Einrichtungen für gemeinsame Entwicklung und Erprobung	Grenzübergreifende Kooperationen zwischen KMU zu innovativen klimafreundlichen Technologien, Dienstleistungen und / oder Produkten	Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Produkte und Verfahren
---	---	--	---

- ⇒ Reine Grundlagenforschung ist nicht förderfähig.
- ⇒ Investitionen in FuE-Infrastruktur bzw. Ausrüstung sind förderfähig, sofern alle beteiligten Kooperationspartner diese gemeinsam nutzen werden.

M 1.2 – Auf- und Ausbau von Netzwerkaktivitäten und Dienstleistungen für KMU

Entwicklung von gemeinsamen Lösungsansätzen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit von KMU (branchenoffen und branchenspezifisch)	Innovative Formate zur Beratung, Unterstützung und Zusammenarbeit von KMU	Wirtschaftskooperationen, grenzübergreifende Initiativen, Kompetenz- und Branchennetzwerke, Cluster, Partnerschaften	Virtuelle Informations- und Wissensplattformen
--	---	--	--

Zum Spezifischen Ziel 1.3 zugehörige Indikatoren:



2.2 Priorität 2 – Klimawandel und Nachhaltigkeit

2.2.1 Spezifisches Ziel (SZ 2.4) – Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

M 2.1 – Vorbeugung, Minderung und Bewältigung von Umweltrisiken sowie Risiken, die durch Klimawandel entstehen

Erarbeitung und Erprobung grenzübergreifender Konzepte, Anpassungs- und Umsetzungsstrategien zur Prävention von Naturrisiken	Verbesserung des grenzübergreifenden Managements bei Naturkatastrophen	Etablierung von harmonisierten Monitoring- und Daten-systemen	Natur-verträgliche Maßnahmen zum Hochwasser-schutz	Risiko-prävention in Bergbaufolge-landschaften, Schutz vor geogenen Naturgefahren, Grundwasser-anstieg und Bewegungen der Erdoberfläche	Information und Kommunikation in Bezug auf den Klimawandel, nachhaltige Landnutzung und Hochwasser-schutz
--	--	---	--	---	---

- ⇒ Bei Maßnahmen des naturverträglichen Hochwasserschutzes sind vorrangig naturbasierte Lösungen umzusetzen. Es sind die Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) zu beachten.
- ⇒ Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) sind zu beachten.

M 2.2 – Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz

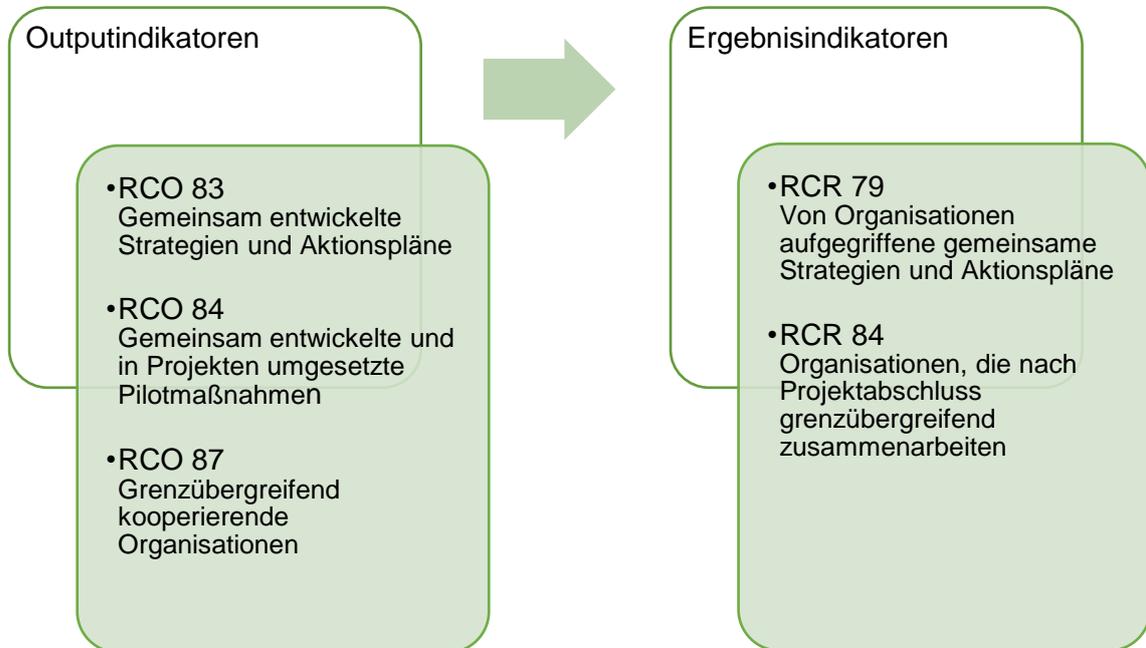
Weiterentwicklung grenzüberschreitender Informationssysteme und Kommunikations-plattformen	Gemeinsame Erstellung und Nutzung von Alarmierungs- und Einsatzplänen	Grenzübergreifende Übungen, Erfahrungsaustausche, Förderung der Nachwuchsarbeit / Ehrenamt, begleitende Sprachbildung und interkulturelle Kompetenz	Innovative Modellprojekte, bei denen neue Lösungen in der Praxis erprobt werden können
--	---	---	--

- ⇒ Bei der Antragstellung müssen die Kooperationspartner eine zweisprachige Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz (z.B. zur Durchführung von Einsätzen, Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Kommunikationsmethoden etc.) vorlegen.
- ⇒ Investitionen in Spezialtechnik sind im Rahmen von Projekten mit innovativen Ansätzen förderfähig, wenn die gemeinsame Nutzung und gegenseitige Bereitstellung gewährleistet ist. Ein entsprechendes Nutzungskonzept muss bei Antragstellung vorgelegt werden.¹⁶

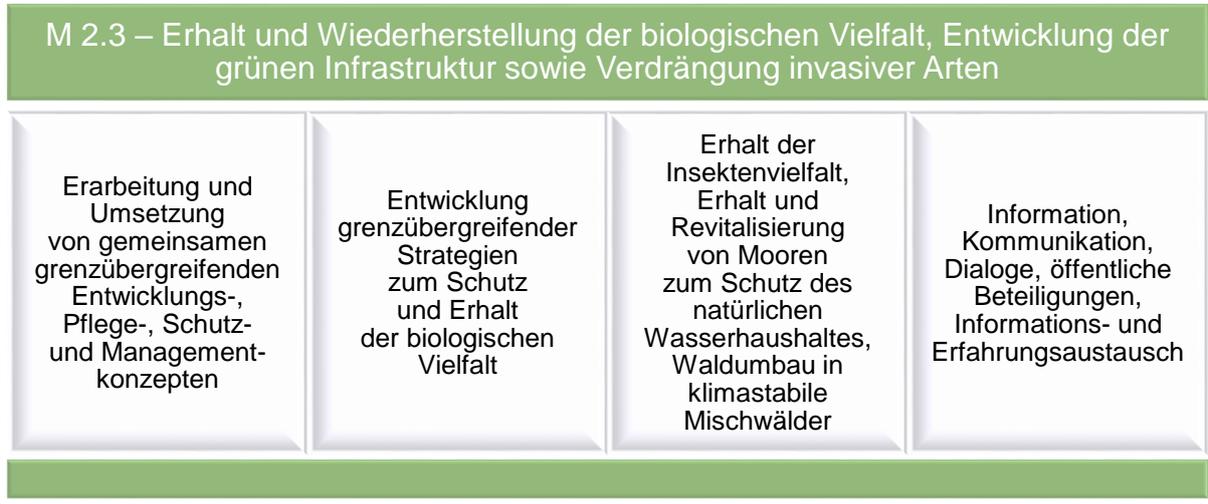
¹⁶ Für Investitionen im Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz sind die auf der Programmhauptseite www.sn-cz2027.eu veröffentlichten Anforderungen an Projekte im Bereich M 2.2 zu beachten.

- ⇒ Investitionen in Standardausrüstungen (wie z.B. Schutzanzüge, -helme, Leitern, Schläuche) und –fahrzeuge (wie z.B. Tanklöschfahrzeuge und Feuerwehrkraftfahrzeuge) sowie in Infrastruktur sind nicht förderfähig.

Zum Spezifischen Ziel 2.4 zugehörige Indikatoren:

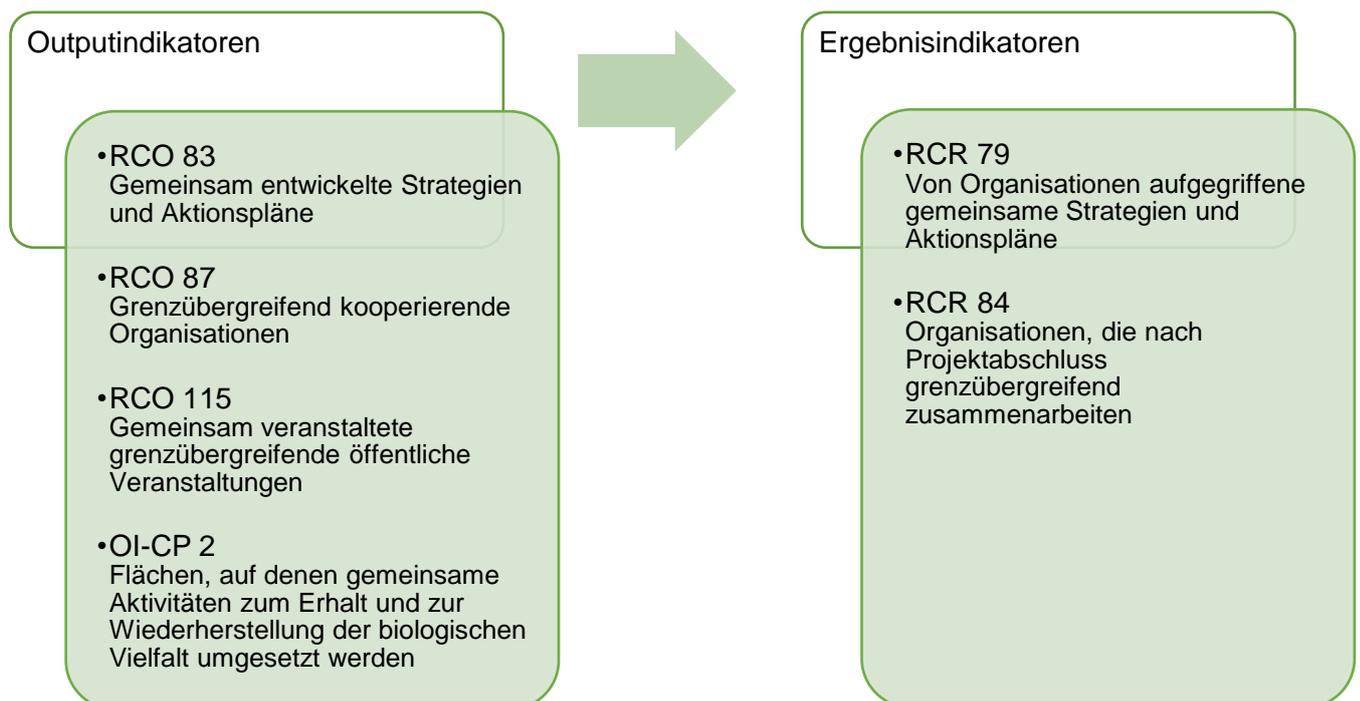


2.2.2 Spezifisches Ziel (SZ 2.7) – Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur einschließlich in städtischen Gebieten sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung



⇒ Die positive Auswirkung der Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und, sofern zutreffend, die europäischen Schutzsysteme ist darzustellen.

Zum Spezifischen Ziel 2.7 zugehörige Indikatoren:



2.3 Priorität 3 – Bildung, lebenslanges Lernen, Kultur und Tourismus

2.3.1 Spezifisches Ziel (SZ 4.2) – Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

M 3.1 – Frühkindliche Bildung

Kooperationen von Kindertages-, Vorschuleinrichtungen Grenzüberschreitende Partnerschaften im Vorschulbereich	(Umwelt-)Bildung, Förderung der interkulturellen Kompetenzen	Fachaustausch für Pädagogen
--	--	-----------------------------

M 3.2 – Schulische und außerschulische Bildungsangebote

Bildung und Festigung von Schulpartnerschaften, Schüler- und Erfahrungsaustausche, Treffen, Wettbewerbe, Workshops, Praktika / Hospitationen für Pädagogen	Bildungsangebote zu grenzübergreifend relevanten Themen	Entwicklung gemeinsamer Lehr- und Lernmaterialien, innovative digitale Bildungsformate, digitale Resilienz der Schulen	außerschulische Bildungsangebote von Sportvereinen, Arbeitsgemeinschaften, Kulturgruppen u. a.
--	---	--	--

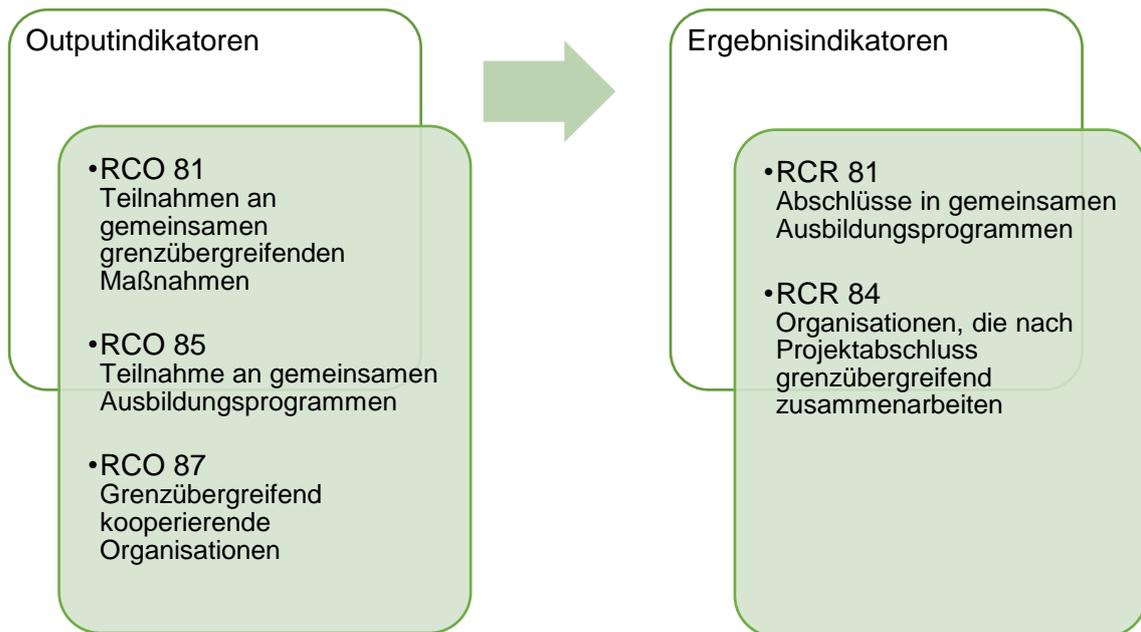
M 3.3 – Berufliche Aus- und Weiterbildung, Qualifikation von Fachkräften

Kooperationen von Fachschulen, Wissens-, Erfahrungs- und Fachkräfteaustausche, Berufspraktika	Qualifizierungsmaßnahmen, digitale (Aus-) Bildungsangebote	Transfer von und Austausch über bestehende Praxismodule sowie etablierte Ausbildungsmaßnahmen	Stärkung der grenzübergreifenden Kompatibilität der Berufsausbildung
---	--	---	--



⇒ Kosten für Ausrüstung, Infrastruktur und Baumaßnahmen sind förderfähig, wenn diese in direktem Bezug zu den Bildungsaktivitäten im Projekt stehen und die Kosten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht mehr als 50 % der Kosten pro Kooperationspartner betragen.

Zum Spezifischen Ziel 4.2 zugehörige Indikatoren:



2.3.2 Spezifisches Ziel (SZ 4.6) – Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen



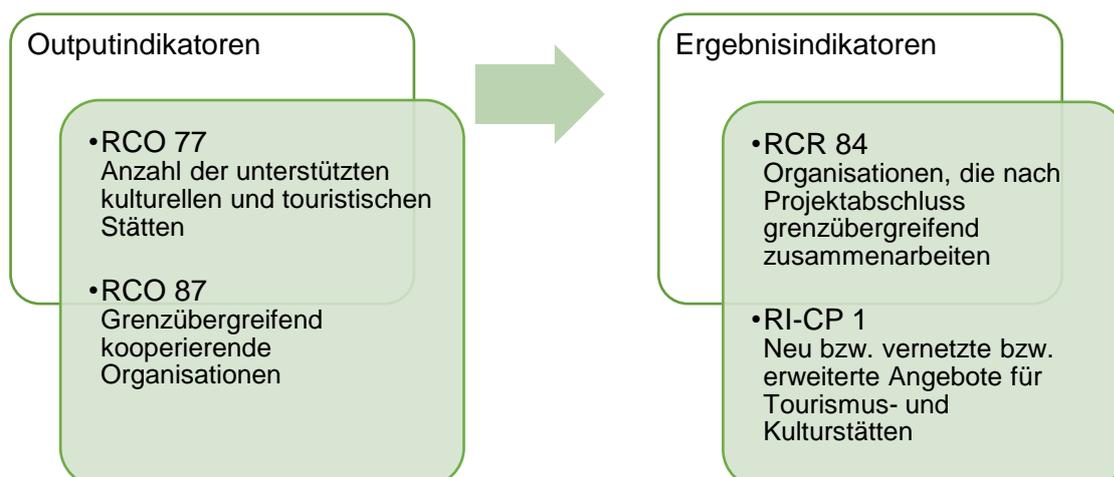
- ⇒ Das Projekt muss zu einer touristischen Wiederbelebung bzw. Erholung aus Post-Covid-Perspektive beitragen.
- ⇒ Kosten für Ausrüstung, Infrastruktur und Baumaßnahmen sind förderfähig, wenn sie von allen Kooperationspartnern genutzt werden und/oder der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- ⇒ Kosten für Ausrüstung, Infrastruktur und Baumaßnahmen sind weiter förderfähig, wenn sie einen grenzübergreifenden nachhaltigen Mehrwert haben.
- ⇒ Kosten für Ausrüstung, Infrastruktur und Baumaßnahmen sollten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht mehr als 80 % der Kosten des Vorhabens betragen. Bei einem höheren Investitionsanteil im Projektbudget ist nachzuweisen, dass mit den verbleibenden Kosten die grenzübergreifende Vernetzung und Nutzbarkeit der umgesetzten Investitionen in Form von neuen bzw. erweiterten gemeinsamen grenzübergreifenden touristischen Angeboten (Produkte, Dienstleistungen u.Ä.) gewährleistet wird.
- ⇒ Der Aspekt der sozialen Inklusion (wie z. B. durch Sicherstellung von Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit der Ergebnisse für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen) ist bei den durchzuführenden Projekten zu berücksichtigen.

M 3.6 – Bewahrung, Pflege und Vermittlung des Kulturerbes

<p>Revitalisierung des Kulturerbes von Handwerkskunst, Brauchtum und Traditionen</p> <p>Erforschung und Dokumentation des Kulturerbes</p>	<p>Renovierung von Kulturstätten mit gemeinsamer Identität bzw. kultureller und/oder historischer Verbindung unter touristischen Gesichtspunkten</p>	<p>Kooperationen zwischen Museen und Kultureinrichtungen</p>	<p>Vernetzung kultureller Einrichtungen und Angebote, Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur</p>
---	--	--	---

- ⇒ Die gemeinsame Identität bzw. die gemeinsame kulturelle und / oder historische Verbindung von Kulturstätten, die für die Region als touristisches Ziel wichtig sind, ist im Rahmen der Aktivitäten darzustellen.
- ⇒ Die unterstützten Natur- und Kulturgüter müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- ⇒ Kosten für Ausrüstung, Infrastruktur und Baumaßnahmen sind förderfähig, wenn sie von allen Kooperationspartnern genutzt werden und/oder der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- ⇒ Kosten für Ausrüstung, Infrastruktur und Baumaßnahmen sind weiter förderfähig, wenn sie einen grenzübergreifenden nachhaltigen Mehrwert¹⁷ haben.
- ⇒ Kosten für Ausrüstung, Infrastruktur und Baumaßnahmen sollten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht mehr als 80 % der Kosten des Vorhabens betragen. Bei einem höheren Investitionsanteil im Projektbudget ist nachzuweisen, dass mit den verbleibenden Kosten die grenzübergreifende Vernetzung und Nutzbarkeit der umgesetzten Investitionen in Form von neuen bzw. erweiterten gemeinsamen grenzübergreifenden Angeboten (Produkte, Dienstleistungen u.Ä.) im Bereich Kultur und Kulturerbe gewährleistet wird.

Zum Spezifischen Ziel 4.6 zugehörige Indikatoren:



¹⁷ Weitere Ausführungen zur Förderfähigkeit von Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung hierzu finden sich in den Kapiteln 6.6 und 6.7 sowie den dazugehörigen Anlagen.

2.4 Priorität 4 – Zusammenarbeit und Vertrauensbildung

2.4.1 Spezifisches Ziel (ISO 6.2) – Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

M 4.1 – Verbesserung der Zusammenarbeit von Behörden, Gerichten, öffentlichen und staatlichen Einrichtungen und Institutionen

<p>Vernetzungsaktivitäten: Zivilgesellschaft, lokale / regionale Akteure, Interessengruppen, Einrichtungen</p>	<p>Hintergrund demografischer Wandel: Projekte der Raumplanung, Daseinsvorsorge</p>	<p>Justiz: Fachaustausch von Justizministerien, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten</p>	<p>Sicherheit: gemeinsame Grenzkontrollen, Übungen, Erfahrungs- / Wissensaustausch Bekämpfung der Grenzriminalität Öffentlichkeitsarbeit</p>
--	---	--	---

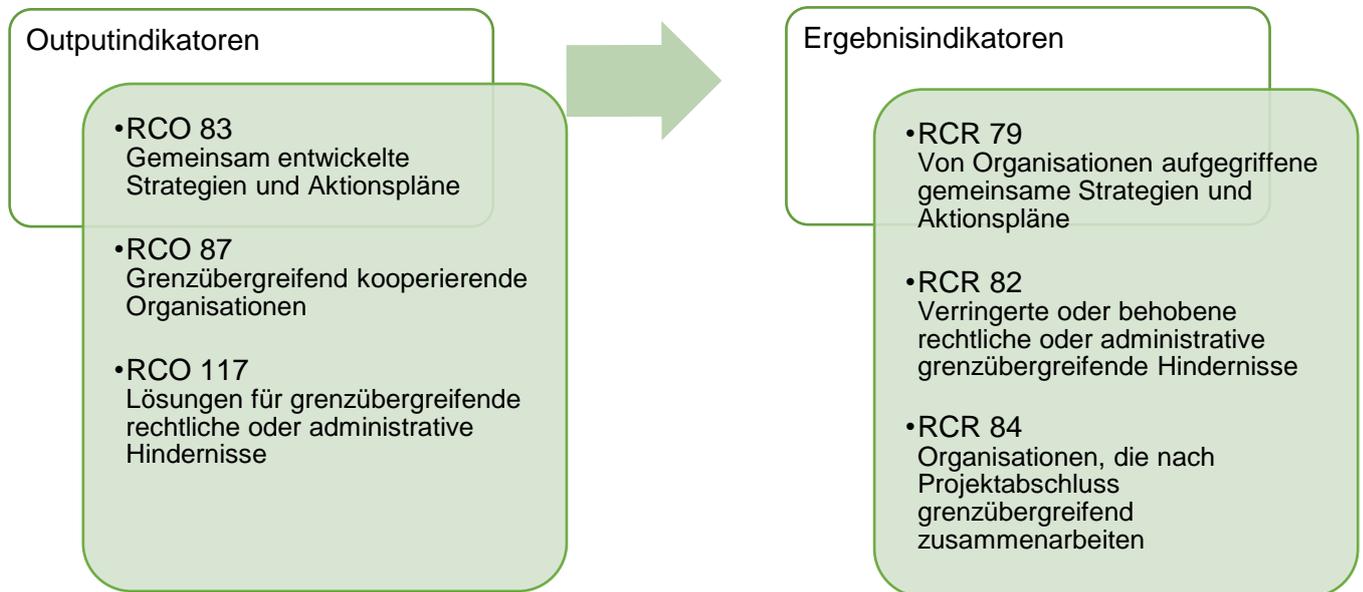
- ⇒ Bei bereits bestehenden Kooperationen ist der durch das Projekt entstehende Mehrwert für die Zusammenarbeit darzustellen.
- ⇒ Im Rahmen der Kosten für Ausrüstung ist nur IT-Hard- und Software förderfähig, die für die Erreichung der Projektziele unabdingbar ist. Die Notwendigkeit der Kosten für die Ausrüstung muss begründet und der Beitrag der Investition zur Erreichung der Projektziele dargestellt werden.
- ⇒ Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten sind nicht förderfähig.

M 4.2 – Grenzübergreifende Strategien

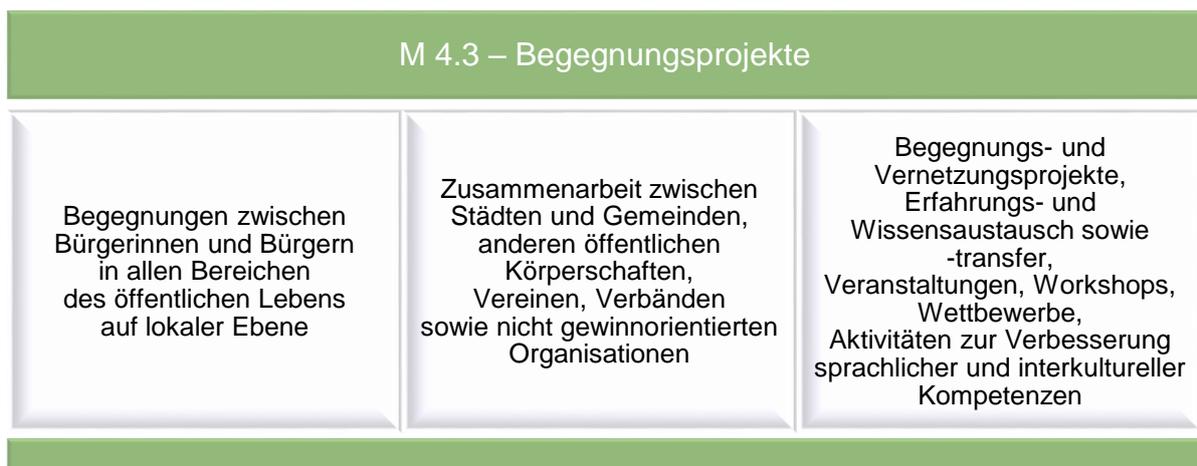
<p>Entwicklung von multisektoralen territorialen Strategien</p>	<p>Entwicklung von sektoralen territorialen Strategien</p>
---	--

- ⇒ Im Rahmen dieser Maßnahme werden nur Strategien unterstützt, die nicht bereits in den Prioritäten 1 bis 3 enthalten sind.

Zum Interreg-spezifischen Ziel 6.2 zugehörige Indikatoren:

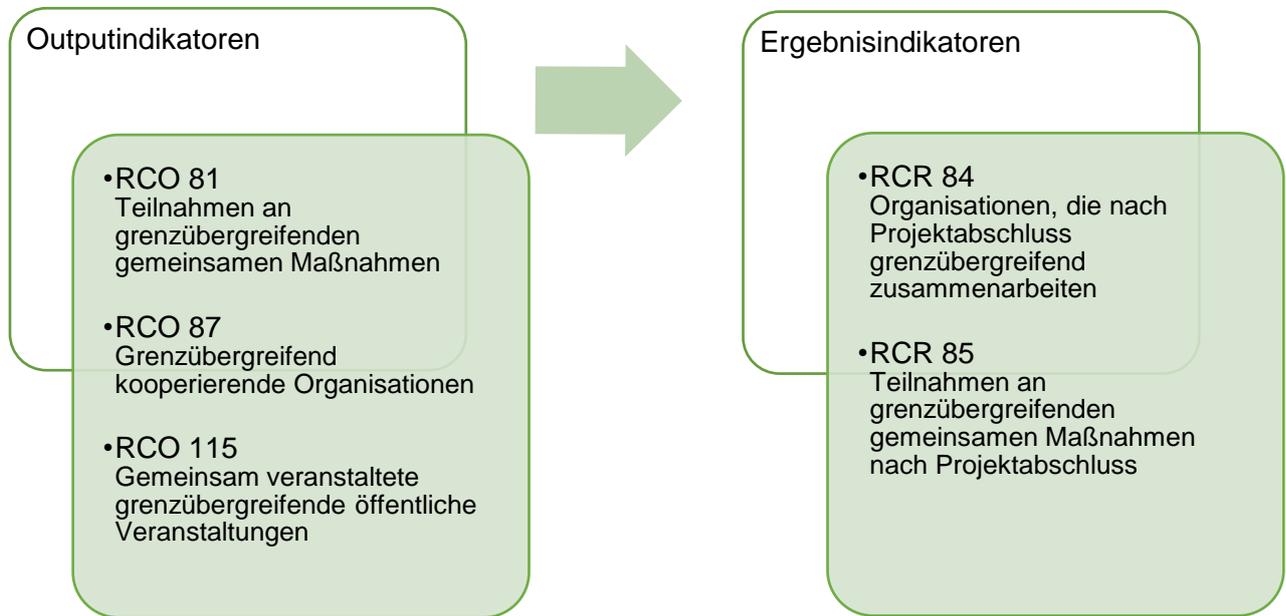


2.4.2 Spezifisches Ziel (ISO 6.3) – Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern



⇒ Begegnungsprojekte sind Kleinprojekte mit einem finanziell begrenzten Volumen; sie werden durch zu implementierende Kleinprojektfonds in den sächsisch-tschechischen Euroregionen umgesetzt.

Zum Interreg-spezifischen Ziel 6.3 zugehörige Indikatoren:



3 Begünstigte

Begünstigte sind

in der Bundesrepublik Deutschland

- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ),
- Organisationen, die gemäß Artikel 197 der Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046, Absatz 2 Buchstabe c) zulässig sind, d. h. die nach geltendem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen in ihrem Namen einzugehen und finanzielle Haftung zu übernehmen für Vorhaben im Rahmen der Prioritäten 3 und 4.

in der Tschechischen Republik¹⁸

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Staatliche Unternehmen und Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände, Interessenvereinigungen von juristischen Personen
- Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ),
- KMU für Vorhaben im Rahmen der Prioritäten 1 und 3¹⁹.

Begünstigte der Kleinprojektefonds sind:

- Euroregion Neisse e.V.
- Euroregion Labe, Dobrovolný svazek obcí
- Euroregion Erzgebirge e.V.
- EUREGIO EGRENSIS Sachsen/Thüringen e.V.

¹⁸ Eine ausführliche Liste der möglichen Antragsteller auf tschechischer Seite (je nach Rechtsform) wird auf der Programhomepage www.sn-cz2027.eu veröffentlicht.

¹⁹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG)

4 Bestimmungen zur Kooperation

4.1 Zusammensetzung der Kooperation / Kooperationsvertrag

Die Projekte müssen als Kooperation von Partnern (Begünstigten) aus Deutschland und Tschechien umgesetzt werden, wovon ein Partner die federführende Rolle übernimmt (sog. Lead-Partner). Für die Förderung eines Kooperationsprojektes ist nicht entscheidend, ob der Partner seinen Sitz im Fördergebiet hat. Wichtig ist, dass die grenzübergreifenden Vorhaben ihre positive Wirkung im gemeinsamen Fördergebiet entfalten.²⁰

Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt. Der Kooperationsvertrag muss mit dem Projektantrag eingereicht werden. Ein verbindliches Muster ist auf der Programhomepage www.sn-cz2027.eu abrufbar.

Ein EVTZ kann alleiniger Begünstigter sein, sofern seine Mitglieder Partner aus zwei Teilnehmerländern umfassen. Der EVTZ muss seinen Sitz im Fördergebiet haben.

4.2 Grenzübergreifender Bezug

Es werden nur solche Projekte unterstützt, bei denen deutsche und tschechische Partner mindestens drei Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfüllen. Das Projekt muss zwingend gemeinsam geplant und umgesetzt werden. Zusätzlich muss es gemeinsam finanziert und/oder durch gemeinsames Personal umgesetzt werden.

➤ Gemeinsame Planung

Das Projekt wird gemeinsam von allen Kooperationspartnern durch Koordinierungs- oder Abstimmungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Treffen) vorbereitet. Die Kooperationspartner sind in die Vorbereitung aller Projektaktivitäten eingebunden.

➤ Gemeinsame Umsetzung

Die Projektaktivitäten der Kooperationspartner sind inhaltlich und zeitlich verknüpft.

➤ Gemeinsame Finanzierung

Die finanzielle Teilnahme am Projekt erfolgt durch mindestens einen deutschen und einen tschechischen Kooperationspartner. Eine gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn sowohl ein deutscher als auch tschechischer Kooperationspartner Kosten in Höhe von jeweils mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten des Projektes beantragen.

➤ Gemeinsames Personal

Mindestens ein deutscher und ein tschechischer Kooperationspartner stellen eigenes Personal für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.

4.3 Anwendung des Lead-Partner-Prinzips

Sind an einem Projekt zwei oder mehrere Partner beteiligt, benennen die Partner gemeinsam einen federführenden Partner (Lead-Partner), der für die Antragstellung und Realisierung des Projektes verantwortlich ist. Der Lead-Partner trägt die organisatorische,

²⁰ Die Bestimmungen zur Zusammenarbeit von Kooperationspartnern außerhalb des Fördergebietes ist in der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung) im Artikel 37 Absatz 1 geregelt.

inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist Vertragspartner der SAB.

Unabhängig von den Verantwortlichkeiten des Lead-Partners trägt jeder am Projekt beteiligte Kooperationspartner die Verantwortung für die finanzielle Unterhaltung seines Projektteils seit Projektbeginn bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist und für die von ihm getätigten Kosten selbst.

4.4 Finanzielle Angemessenheit der Projekte

Die Projektkosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Ausstattung des Kooperationsprogramms, zu den grenzübergreifenden Effekten und zur Erreichung der Programmziele stehen.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Zuwendung nach dem Erstattungsprinzip. Die Gesamtkosten für das Projekt müssen mehr als 30.000 Euro betragen.

Projekte mit Gesamtkosten bis zu 30.000 Euro können nur im Rahmen des Kleinprojektfonds beantragt werden. Einzelheiten regelt das Gemeinsame Umsetzungsdokument zum Kleinprojektfonds.

Die Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährt und kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.

Für **deutsche Kooperationspartner** gilt: Die Ergänzung der Projektfinanzierung mit zweckgebundenen Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist möglich, andere Zuwendungen mindern jedoch die Förderung für das Projekt aus diesem Programm. Die Zuwendungen werden in der Gesamtfinanzierung mit berücksichtigt.

Für **tschechische Kooperationspartner** gilt: Als Deckungsmittel für die Finanzierung des Eigenanteils können auch Finanzmittel aus anderen Zuwendungsprogrammen herangezogen werden. Übersteigen die Finanzmittel aus diesen Zuwendungsprogrammen die Höhe des Eigenanteils, wird die Zuwendung aus dem Programm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 um den überschrittenen Betrag beim jeweiligen Kooperationspartner gekürzt.

Eigenanteil

Die Kooperationspartner müssen die Gesamtfinanzierung des Projektes gewährleisten. Als Deckungsmittel für die Finanzierung des Eigenanteils können neben Eigenmitteln auch Projekteinnahmen, unbezahlte freiwillige Arbeit (Sachleistungen) und zweckgebundene Mittel Dritter (z.B. Spenden und Sponsoring) herangezogen werden. Übersteigen die Deckungsmittel die Höhe des Eigenanteils, wird die Zuwendung um den überschrittenen Betrag beim jeweiligen Kooperationspartner gekürzt (sog. Überfinanzierung des Projektes ist zu vermeiden). Die entstandenen Deckungsmittel sind im Rahmen jeder Abrechnung anzuzeigen.

6 Förderfähige Kosten

6.1 Allgemeine Regeln der Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit der Kosten setzt die Genehmigung des Projekts durch den Begleitausschuss voraus. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrags. Der Vertrag begründet keinen automatischen Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung. Die Kosten werden erst erstattet, wenn die Kontrollinstanz ihre Recht- und Ordnungsmäßigkeit bestätigt hat.

Berechnungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Gesamtkosten. Eine Gesamtübersicht der förderfähigen Kosten ist in Anlage 1 aufgeführt.

Kosten für ein Projekt sind förderfähig, sofern sie für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind und unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind. Die Kosten müssen sich auf die im Projektantrag vorgesehenen Aktivitäten beziehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit sind zu beachten.²¹

Die Kosten sind weiterhin nur förderfähig, wenn sie in Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften, den nationalen Rechtsvorschriften und den Programmvorschriften stehen und nachgewiesen wurden. Bestimmungen zum Nachweis finden sich in Anlage 1.

Die Gewährung einer Förderung für Projekte, deren Umsetzung vor der Einreichung des Projektantrags bereits begonnen wurde, ist ausgeschlossen. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Der geplante Projektzeitraum im Projektantrag sollte grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten.

Die Förderfähigkeit der Kosten beginnt mit der Einreichung des Projektantrags²². Bis zum Zeitpunkt der Bewilligung (Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags) tragen die Kooperationspartner ihre Kosten auf eigenes Risiko, ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die für die Antragstellung notwendigerweise anfallenden Kosten für Übersetzungsleistungen sowie für die Projektvorbereitung²³ sind bis zu 5 Prozent der förderfähigen Kosten förderfähig. Als Bezugsgröße zur Festsetzung der nachweisbaren Projektvorbereitungskosten ist die Summe aus den Personalstandardeinheitenkosten, den Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, den Kosten für die Ausrüstung und den Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten heranzuziehen, wie sie bei der Bewilligung für jeden Kooperationspartner festgelegt sind. Bei der Berechnung der Pauschalen werden die auf die Projektvorbereitung entfallenden Anteile mit berücksichtigt. Die Projektvorbereitungskosten sind förderfähig, wenn sie ab dem 01.01.2021 und bis zur Einreichung des Projektantrags entstanden sind und das

²¹ Wirtschaftlichkeitsprinzip: Ein bestimmtes Ergebnis wird mit einem angemessenen Mitteleinsatz erreicht (Minimalprinzip) oder mit den gegebenen Mitteln wird das bestmögliche Ergebnis erreicht (Maximalprinzip).
Sparsamkeitsprinzip: Der Mitteleinsatz wird auf den zur Zielerreichung notwendigen Umfang begrenzt.
Wirksamkeit: Beurteilungskriterium, ob eine Maßnahme geeignet ist, ein vorgegebenes Ziel in einer bestimmten Art und Weise zu erreichen.

²² Datum des Antragseingangs gemäß Eingangsbestätigung der SAB.

²³ Kosten der Projektvorbereitung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Projektantrages entstehen, einschließlich der mit der Antragstellung erforderlichen Unterlagen, z. B. Unterlagen zum Bauverfahren, behördliche Genehmigungen, die kostenpflichtig sind, Umweltverträglichkeitsprüfung-Dokumentation, Grundlagenstudie zum Förderantrag, Kosten für Ausschreibungen sowie Personalkosten, wenn diese nicht als Personalkostenpauschale geltend gemacht werden.

Vorhaben bewilligt wurde. Eventuelle Änderungen der förderfähigen Kosten während der Projektumsetzung haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Projektvorbereitungskosten.

Das Projektende gemäß Zuwendungsvertrag ist zugleich der Endtermin für die Förderfähigkeit der Kosten.

Der Leistungszeitraum darf nicht nach dem Projektende liegen und die tatsächlichen Kosten müssen spätestens 30 Tage nach Projektende bezahlt werden.

6.2 Personalkosten

Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Personalkosten ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Begünstigten und dem Projektmitarbeiter auf der Grundlage eines Beschäftigungsdokumentes. Als Beschäftigungsdokument gelten Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverträge, Ernennungsbeschlüsse oder gesetzliche Festlegungen sowie sonstige Verträge, aus denen ein Beschäftigungsverhältnis abgeleitet werden kann und deren Zahlungen Lohn- und Gehaltszahlungen gleichgestellt werden können.

Personalkosten werden ausschließlich als Personalkostenpauschale oder als Personalstandardeinheitskosten erstattet. Jeder Kooperationspartner entscheidet bei Antragstellung über die Art der Erstattung seiner Personalkosten. Im Rahmen der Projektumsetzung ist kein Wechsel zwischen den beiden Abrechnungsmethoden möglich.

Über die Standardeinheitskosten bzw. den Pauschalsatz werden die gesamten Bruttoarbeitskosten des Begünstigten abgegolten (Lohn- und Gehaltszahlungen, damit zusammenhängende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und sonstige tarifliche oder betriebsübliche Sonderzahlungen, welche auf Basis eines Beschäftigungsdokumentes festgelegt sind).

Die Förderung der Personalkosten über die o. g. vereinfachten Kostenoptionen ist obligatorisch, d. h. die Abrechnung von tatsächlich entstandenen Personalausgaben ist nicht möglich.

6.2.1 Personalkostenpauschale

Personalkosten werden mit einem Pauschalsatz gefördert. Als Bezugsgröße ist die Summe aus den Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, den Kosten für die Ausrüstung und den Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten heranzuziehen. Bei der Berechnung der Personalkostenpauschale werden die Kosten, die im Rahmen der Projektvorbereitung entstehen, mit berücksichtigt.

Deutsche Begünstigte, bei denen die Summe aus den vorgenannten Kosten einen Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro übersteigt, dürfen die Personalkosten ausschließlich über Standardeinheitskosten (Ziff. 6.2.2) geltend machen. Maßgebend für die anzuwendende Abrechnungsmethode ist der Stand zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Für deutsche Begünstigte beträgt der Pauschalsatz 20 Prozent.

Wählt ein tschechischer Begünstigter im Projektantrag die Abrechnung der Personalkosten als Pauschale (bis maximal 20 Prozent), wird deren Höhe im Rahmen der Prüfung des Projektantrags überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die über den Pauschalsatz finanzierten Personalkosten sind nicht nachzuweisen.

6.2.2 Personalstandardeinheitskosten

Personalstandardeinheitskosten werden über Stunden- oder Monatssätze für den Zeitraum der Einsatzdauer der einzelnen Beschäftigten im Projekt gefördert. Die Stunden- und Monatssätze unterscheiden sich national (Deutschland oder Tschechien) nach den Projektaktivitäten (gemäß den Tätigkeitsprofilen) und nach Kalenderjahr.

Das Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der Personalstandardeinheitskosten sowie die geltenden Stunden- und Monatssätze sind in Anlage 4 dargestellt.

6.3 Büro- und Verwaltungskosten (Verwaltungskostenpauschale)

Büro- und Verwaltungskosten werden mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent gefördert. Als Bezugsgröße sind entweder die Personalstandardeinheitskosten oder die Personalkostenpauschale heranzuziehen. Bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale werden die Personalkosten, die im Rahmen der Projektvorbereitung entstehen, mit berücksichtigt.

Unter die Pauschale fallende Büro- und Verwaltungskosten sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Büro- und Verwaltungskosten sind aufgrund der Finanzierung über den Pauschalsatz nicht nachzuweisen.

6.4 Reise- und Unterbringungskosten (Reisekostenpauschale)

Die Reise- und Unterbringungskosten werden ausschließlich mit einem Pauschalsatz in Höhe von 5 Prozent gefördert. Als Bezugsgröße sind entweder die Personalstandardeinheitskosten oder die Personalkostenpauschale heranzuziehen. Bei der Berechnung der Reisekostenpauschale werden die Personalkosten, die im Rahmen der Projektvorbereitung entstehen, mit berücksichtigt.

Mit der Reisekostenpauschale sind alle Reisekosten der für das Projekt eingesetzten Beschäftigten des jeweiligen Kooperationspartners abgegolten. Als Beschäftigte gelten alle Mitarbeiter, mit denen der Begünstigte ein arbeitsrechtliches Verhältnis abgeschlossen hat.

Die Reisekostenpauschale umfasst folgende Positionen, die in keiner anderen Kostenkategorie abgerechnet werden dürfen:

- Fahrtkosten (Fahrkarten, Kraftstoff und Erstattungen für die Nutzung von Geschäfts- und Privatfahrzeugen, Kfz-Steuer, Versicherungen, Parkgebühren, Maut, andere Gebühren, Straßensteuer),
- Reiseversicherungen,
- Übernachtungskosten,
- Verpflegungskosten,
- Tagesgelder, einschließlich Taschengeld,
- Teilnehmergebühren für Beschäftigte der Begünstigten.

Die Reise- und Unterbringungskosten sind aufgrund der Finanzierung über den Pauschalsatz nicht nachzuweisen.

6.5 Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind Kosten für Leistungen, die durch Dritte erbracht werden. Die Rechnungslegung zwischen den Kooperationspartnern ist ausgeschlossen.

Diese Kostenposition umfasst folgende Dienstleistungen und Expertisen:

- Studien, Konzepte und Erhebungen (z. B. Evaluierungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher),
- berufliche Weiterbildung²⁴,
- Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen inklusive Miete für Konferenztechnik,
- Entwicklung, Änderung und Aktualisierung von IT-Systemen und Websites,
- Werbung, Werbeartikel, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit dem Projekt und verpflichtende Öffentlichkeitsaufgaben²⁵,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen (Miete für Veranstaltungsorte und Technik und damit verbundene externe Serviceleistungen sowie Verpflegung und Unterbringung),
- Teilnehmergebühren²⁶,
- Honorare für Vortragende mit spezifischen Fachkenntnissen, externe Sachverständige und Dienstleister inklusive Nebenkosten, soweit sie vertraglich vorher vereinbart wurden (z.B. Fahrt- und Unterbringungskosten),
- Transportleistungen, die vollständig von Externen erbracht werden (z.B. Bustransfer mit Fahrer),
- Versicherungen, sofern sie zwingend für die Projektumsetzung erforderlich sind und dem Projekt ausschließlich zuzuordnen sind,
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungsleistungen, Finanzbuchhaltung durch Externe, sofern sie dem Projekt ausschließlich zuzuordnen sind,
- Kosten für Künstlerhonorare bis max. 1.000 Euro netto pro Künstler oder Ensemble pro Veranstaltung,
- Rechte am geistigen Eigentum und Nutzungsgebühren an Verwertungsgesellschaften,
- sonstige im Rahmen der Vorhaben erforderliche Expertisen und Dienstleistungen.

6.6 Kosten für Ausrüstung

Kosten für Ausrüstungen sind von den Büro- und Verwaltungskosten gemäß Ziffer 6.3. abzugrenzen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Ausrüstungen direkt für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind und im Projektzeitraum speziell dafür angeschafft wurden. Förderfähig sind die Kosten für die Anschaffung, die Miete oder das Leasing (in der Tschechischen Republik nur operatives Leasing) der Ausrüstung.

²⁴ Hierunter fallen Fort- und Weiterbildungen, sofern sie für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind.

²⁵ Die Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit auf Projektebene sind in einem Publizitätsleitfaden auf der Programmhpage veröffentlicht (www.sn-cz2027.eu).

²⁶ Teilnehmergebühren werden nur für die Personen erstattet, die keine Beschäftigten des Begünstigten sind. Teilnehmergebühren für beim Begünstigten Beschäftigte werden im Sinne einer Verfahrenserleichterung von der Reisekostenpauschale abgedeckt. Dies ist im Prozentsatz für die Reisekostenpauschale berücksichtigt.

Materialien oder Zubehörteile sind förderfähig, sofern sie zwingend für die Erreichung der Projektziele erforderlich sind und nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs dienen.

Die Rechnungslegung zwischen den Kooperationspartnern ist ausgeschlossen.

Unter die Ausrüstung fallende Kosten sind in Anlage 3 aufgeführt.

Ausrüstungsgüter werden grundsätzlich als Abschreibungen im Projektzeitraum gefördert.

In der **Bundesrepublik Deutschland** sind nur lineare Abschreibungen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften förderfähig. Die anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach der jeweils gültigen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums der Finanzen. Sofortabschreibungen von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern gemäß den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften sind in voller Höhe förderfähig.²⁷

In der **Tschechischen Republik** richtet sich die anzusetzende Nutzungsdauer nach § 30 des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg. in der jeweils geltenden Fassung.

Kosten für Ausrüstungsgüter, die ausschließlich für das Projekt genutzt werden und zwingend erforderlich sind, um die Projektziele zu erreichen, können vollständig gefördert werden. Dem Projektantrag ist ein Nutzungskonzept beizufügen, in dem dargelegt wird, wie die geförderte Investition im Projektzeitraum sowie im Zeitraum der Zweckbindung (siehe Ziffer 7.5) zweckentsprechend genutzt wird.

Für **tschechische Kooperationspartner** gilt: Ausrüstungen, die nicht ausschließlich für das Projekt verwendet werden, können nur anteilig gefördert werden. Der Anteil bemisst sich nach dem Nutzungsgrad und der Nutzungsdauer im Projekt.

Die Kosten für die Anschaffung **gebrauchter Ausrüstungsgüter** sind nur im Projektzeitraum und unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- Der Verkäufer des Gebrauchtgutes hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der dessen Ursprung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass das Gebrauchsgut zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit aus anderen Förderprogrammen gefördert wurde.
- Der Begünstigte erbringt den Nachweis, dass der Preis des Gebrauchtgutes den Zeitwert oder den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis nicht übersteigt.
- Der Begünstigte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass das Gebrauchtgut die für das Vorhaben erforderlichen technischen Eigenschaften aufweist und den geltenden Normen und Standards entspricht (z. B. EU-Konformitätserklärung).

6.7 Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten

Die Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten beschränken sich auf folgende Kosten:

- Erwerbskosten für unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Gebäude einschließlich Grunderwerbsnebenkosten, soweit dieser Betrag 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten²⁸ nicht übersteigt und der Wert der Immobilie in geeigneter Weise nachgewiesen wird, z. B. von einem unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen,
- Baukosten,

²⁷ Die Förderung von Abschreibung über einen Sammelposten in einer Poolabschreibung findet keine Anwendung.

²⁸ Die Beschränkung gilt nicht für Umweltschutzvorhaben.

- Baunebenkosten im Freistaat Sachsen in der Regel bis zu 20 Prozent der förderfähigen Baukosten,
- Baunebenkosten in der Tschechischen Republik entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

Dem Projektantrag ist ein Nutzungskonzept beizufügen. In diesem ist darzustellen, in welchem Ausmaß die Baumaßnahme im direkten Zusammenhang mit der Erreichung der Projektziele steht. Im Falle einer nicht eindeutigen Zuordenbarkeit der Baumaßnahme zum Vorhaben (z.B. Bau/Sanierung des Dachs oder der Fassade usw. mit anteiligem Nutzen für das Projekt) muss bereits mit Antragstellung eine prozentuale Abgrenzung der Bauleistungen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen, erfolgen. Des Weiteren ist darzulegen, wie die geförderte Investition im Projektzeitraum sowie im Zeitraum der Zweckbindung (siehe Ziffer 7.5) zweckentsprechend genutzt wird.

Die Rechnungslegung zwischen den Kooperationspartnern ist ausgeschlossen.

6.8 Restkosten (Restkostenpauschale)

Die Restkosten umfassen außer den Personalkosten alle verbleibenden Kosten eines Kooperationspartners. Die Restkosten können mit einem Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der Personalstandardeinheitskosten gefördert werden. Bei der Berechnung der Restkostenpauschale werden die Personalkosten, die im Rahmen der Projektvorbereitung entstehen, berücksichtigt.

Jeder Kooperationspartner entscheidet bei Antragstellung, ob die Restkostenpauschale zur Anwendung kommen soll. Ein Wechsel in eine andere Abrechnungsoption ist während der Projektumsetzung nicht möglich. Wird die Restkostenpauschale angewandt, können vom betreffenden Kooperationspartner neben den Personalkosten keine weiteren Kosten geltend gemacht werden.

Die Restkosten sind aufgrund der Finanzierung über den Pauschalsatz nicht nachzuweisen.

6.9 Unbezahlte freiwillige Arbeit

Sachleistungen können ausschließlich in Form von unbezahlter freiwilliger Arbeit im Rahmen des Eigenanteils erbracht und abgerechnet werden.

Bei der Anwendung der Personalkostenpauschale und für Projektpersonal kann keine unbezahlte freiwillige Arbeit geltend gemacht werden.

Die unbezahlte freiwillige Arbeit kann in Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestlohns abgerechnet werden.

Die Abrechnung der unbezahlten Arbeit erfolgt auf Stundenbasis, dabei sind in Sachsen höchstens 10 Stunden am Tag förderfähig, in Tschechien entsprechend dem Arbeitsgesetz. Der Nachweis der geleisteten Arbeit erfolgt über Tätigkeitsnachweise.

Unbezahlte freiwillige Arbeit wird bei der Bemessung der Verwaltungskostenpauschale sowie der Reisekostenpauschale nicht berücksichtigt.

Auf deutscher Seite kann die unbezahlte freiwillige Arbeit ausschließlich durch den Begünstigten erbracht werden. Hierunter fallen auch Leistungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder dem bürgerschaftlichen Engagement, ungeachtet hierfür vom Begünstigten tatsächlich geleisteter Aufwandsentschädigungen.

6.10 Projekte bis 200.000 Euro

Betragen die Gesamtkosten eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht mehr als 200.000 Euro, sind lediglich folgende Abrechnungsmöglichkeiten gegeben:

- Standardeinheitskosten für Personal in Verbindung mit der Restkostenpauschale,
- Kosten für externe Expertisen und Dienstleistungen, Kosten für Ausrüstung und Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten in Verbindung mit der Personalkosten-, Verwaltungskosten- und Reisekostenpauschale.

Für Vorhaben, denen eine Beihilfe auf der Grundlage der AGVO oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses gewährt wird, gilt diese Einschränkung nicht (s. Ziff. 1.2).

6.11 Nicht förderfähige Kosten

- nach geltendem Recht rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Kreditkosten und Schuldzinsen,
- Skonti, soweit sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat,
- Bußgelder, Geldstrafen und außergerichtliche Kosten und Prozesskosten,
- Pfand, Trinkgelder,
- Kosten für Geschenke,
- Kosten für Preisverleihungen für Wettbewerbe über 50 Euro pro Preis,
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- Abfindungen,
- Finanzierungsleasing in der Tschechischen Republik

7 Verfahren

7.1 Vorrangigkeit des Förderportals

Der Austausch von Dokumenten und Informationen zur Antragstellung, Kontrolle und Auszahlung sowie Projektänderungen erfolgt grundsätzlich über das Förderportal Sachsen²⁹.

7.2 Projektauswahl

7.2.1 Allgemeines

Durch das Gemeinsame Sekretariat (GS) werden regelmäßig Informationen zur Einreichung von Projektanträgen veröffentlicht. Die Veröffentlichungen enthalten Angaben zur inhaltlichen und räumlichen Einordnung der Vorhaben, zu den programmspezifischen Anforderungen und zu den erforderlichen Verfahrensschritten. Darüber hinaus werden Stichtage für die Behandlung der Projektanträge im Begleitausschuss festgelegt. Mit der fristgerechten Einreichung des Projektantrages entsteht kein Anspruch auf die Behandlung des Projektantrages im darauffolgenden Begleitausschuss. Das Datum der Sitzung gilt lediglich als Orientierung.

Die erforderlichen Informationen für die Antragstellung sowie die Stichtage werden den Kooperationspartnern auf der Programmhauptseite www.sn-cz2027.eu bekannt gegeben. Anträge können unter Beachtung der unten stehenden Bestimmungen laufend eingereicht werden.

Das GS ist bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – angesiedelt.

7.2.2 Beratung vor Antragstellung

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Einreichung einer zweisprachigen Projektidee und eine Beratung beim GS. An dieser Beratung nehmen in der Regel alle am Projekt beteiligten Kooperationspartner teil. Das GS berät in Zusammenarbeit mit den zuständigen tschechischen Bezirksämtern die Kooperationspartner im Vorfeld der Antragstellung zu den programmspezifischen Anforderungen, beizubringenden Unterlagen sowie zur Förderfähigkeit des Projektes anhand der vorgelegten Projektidee und spricht Empfehlungen aus. Über dieses Beratungsgespräch wird durch das GS in Zusammenarbeit mit dem zuständigen tschechischen Bezirksamt ein Protokoll erstellt.

Das Formular zur Projektidee ist auf der Programmhauptseite www.sn-cz2027.eu abrufbar und kann elektronisch über das Postfach kontakt@sn-cz2027.eu gestellt werden.

7.2.3 Antragstellung

Projektanträge werden ausschließlich elektronisch über das Förderportal eingereicht. Im Förderportal steht ein zweisprachiges Antragsformular zur Verfügung. Der Lead-Partner reicht als Hauptantragsteller den Projektantrag ein, seine Partner wirken bei der Antragstellung als Mit Antragsteller mit.

Hinweise zur elektronischen Antragstellung werden auf der Programmhauptseite www.sn-cz2027.eu veröffentlicht.

²⁹ Im Weiteren wird auf die Bedingungen zur Nutzung des Förderportals Sachsen verwiesen.

Der Lead-Partner erhält von der SAB eine Eingangsbestätigung.

7.2.4 Prüfung der Fördervoraussetzungen

Nach Einreichung des Projektantrages erfolgt die formelle und fachliche Prüfung durch das GS in Zusammenarbeit mit dem zuständigen tschechischen Bezirksamt. Voraussetzung für die Prüfung ist, dass der Projektantrag vollständig ausgefüllt wurde, von einer vertretungsberechtigten Person beim Lead-Partner signiert wurde und alle Pflichtunterlagen als Anlage enthält³⁰.

Die Prüfung des Projektantrages erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Umsetzungsdokuments, EU-rechtlicher Vorgaben sowie weiterer zu berücksichtigender nationaler Vorschriften. Die Anwendung der nationalen Vorschriften beschränkt sich ausschließlich auf die fachspezifischen Regelungen.

Sind weitere Unterlagen nachzureichen oder muss der Projektantrag inhaltlich angepasst werden, wird der betroffene Kooperationspartner vom GS bzw. dem zuständigen Bezirksamt aufgefordert, diese innerhalb einer vereinbarten Frist nachzureichen.

Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der vereinbarten Frist bei der zuständigen Stelle nachgereicht, ist das GS berechtigt, den Projektantrag abzulehnen.

Das GS führt seine Prüfergebnisse und die Prüfergebnisse des Bezirksamtes zusammen. Im Ergebnis der Prüfung können Auflagen bzw. weitere Verpflichtungen formuliert werden.

Werden die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Projektantrag vom GS abgelehnt.

7.2.5 Bewertung der fachlichen und grenzübergreifenden Qualität

Werden die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt eine Punktbewertung der Qualität des Projektes durch nationale Experten und der grenzübergreifenden Intensität und Qualität sowie des Beitrags des Projektes zur Nachhaltigkeit und Chancengleichheit durch das GS.³¹

Dabei können Auflagen bzw. weitere Verpflichtungen formuliert werden.

Das GS fasst die Bewertungen zusammen und stellt fest, ob das Projekt die erforderliche Mindestpunktzahl³² erreicht hat. Mit Erreichen der Mindestpunktzahl wird das Projekt dem Begleitausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Wird die Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird der Projektantrag vom GS abgelehnt und der Lead-Partner über die Entscheidung informiert.

7.2.6 Entscheidung über den Projektantrag

Der Begleitausschuss beschließt nach dem in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahren über die Bestätigung, Ablehnung oder Vertagung des Projektantrages. Der Beschluss wird protokolliert.

³⁰ Die Liste der erforderlichen Unterlagen ist auf der Programmhauptseite www.sn-cz2027.eu veröffentlicht.

³¹ Weiterführende Informationen zu den Auswahlkriterien sind auf der Programmhauptseite <https://www.sn-cz2027.eu> veröffentlicht.

³² Weiterführende Informationen sind im Dokument „Methodik und Kriterien der Projektauswahl“ auf der Programmhauptseite <https://www.sn-cz2027.eu> veröffentlicht.

7.2.7 Mitteilung der Entscheidung

Wurde das Projekt bestätigt, übermittelt die SAB dem Lead-Partner einen Zuwendungsvertrag über die Gewährung einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln³³.

Der Zuwendungsvertrag wird zwischen der SAB und dem Lead-Partner geschlossen und legt neben der Finanzierung auch die Rechte und Pflichten des Lead-Partners fest.

Wurde das Projekt vom Begleitausschuss abgelehnt, informiert das GS den Lead-Partner schriftlich über diese Entscheidung.

7.3 **Auszahlung und Kontrolle**

7.3.1 Prüfung durch die Kontrollinstanzen und Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip. Das bedeutet, dass die Zuwendung auf Basis abgerechneter Kosten des Kooperationspartners ausgezahlt wird. Die Kosten müssen durch geeignete Buchführungs-, Steuer- oder sonstige Unterlagen oder sonstige Belege, einschließlich Zahlungsnachweisen, nachgewiesen werden (außer bei Kosten, die im Rahmen von Pauschalen oder Standardeinheitskosten geltend gemacht werden)³⁴.

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die zuständige nationale Kontrollinstanz die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der abgerechneten Kosten bestätigt hat.

Zu diesem Zweck reicht der Kooperationspartner über das Förderportal einen Auszahlungsantrag ein. Wesentliche Bestandteile des Auszahlungsantrags sind die Abrechnung der angefallenen Kosten in einer Belegliste sowie ein Sachbericht in der jeweiligen Landessprache. Hinweise zu weiteren erforderlichen Unterlagen sind auf der Programmhomepage www.sn-cz2027.eu abrufbar.

Die Verwaltungsprüfung und die Auszahlung erfolgen innerhalb von 80 Kalendertagen, beginnend nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrages. Bei der Nachforderung von Unterlagen wird die Frist bis zum Eingang aller geforderten Unterlagen unterbrochen.

Der Kooperationspartner erhält das Prüfergebnis über das Förderportal.

Die Auszahlungsstelle zahlt den Betrag auf der Grundlage des von der Kontrollinstanz übermittelten Prüfergebnisses auf das Bankkonto des Lead-Partners. Der Lead-Partner erhält über das Förderportal ein Auszahlungsavis mit Einzelheiten zur Auszahlung und dem berechtigten Kooperationspartner. Über das Förderportal kann sich der berechtigte Kooperationspartner ebenfalls über seinen Auszahlungsanspruch informieren. Der Lead-Partner ist verpflichtet, die Zuwendung dem berechtigten Kooperationspartner unverzüglich und vollständig (ohne Abzüge, Einbehalte, Abgaben o. ä.) weiterzuleiten. Eine Ausnahme hiervon bildet die Regelung zur pauschalen Sanktionierung unter Ziffer 7.3.2.

Die zuständige nationale Kontrollinstanz ist darüber hinaus berechtigt, bei den Begünstigten Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Externen Prüfinstanzen sind Prüfungsrechte eingeräumt. Prüfungsrechte und Auskunftspflichten regeln der Kooperationsvertrag sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Zuwendungsvertrag im Detail.

³³ Informationen zur Beantragung einer Kofinanzierung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik finden Sie auf der Programmhomepage www.sn-cz2027.eu.

³⁴ Die Bestimmungen zum Nachweis der Kosten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

zuständige Stellen

Nationale Kontrollinstanz für deutsche Kooperationspartner ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.

Nationale Kontrollinstanz für tschechische Kooperationspartner ist das Zentrum für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik (Centrum), wobei die Kontrolle von einer örtlich zuständigen Zweigstelle im Programmgebiet vorgenommen wird.

Auszahlungsstelle für die EFRE-Mittel ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.³⁵

7.3.2 Projektbericht und Abschlussbericht

Mindestens einmal pro Jahr bzw. zum Abschluss des Projektes reicht der Lead-Partner in Verbindung mit seinem Auszahlungsantrag und der aktuellen Belegliste einen ausführlichen, zweisprachigen Projektbericht bzw. Abschlussbericht sowie damit verbundene Unterlagen³⁶ über das Förderportal ein. Das Verfahren der Prüfung des Auszahlungsantrages richtet sich nach den Vorgaben unter Ziffer 7.3.1. Die Fristen zur Vorlage der Projektberichte werden zwischen SAB und Lead-Partner verbindlich festgelegt.

In den Projektberichten werden u.a. die erfolgte Umsetzung der Arbeitspakete, die erreichten Ziele und Indikatoren einschließlich der Erreichung der Zielgruppen und Querschnittsziele sowie die realisierten Publizitätsmaßnahmen des Gesamtprojekts, insbesondere die Präsentation des Projektes auf der Programhomepage, dargelegt.

Die in der SAB zuständige Stelle führt die grenzübergreifende Projektprüfung sowie die Überprüfung der gesamtprojektbezogenen Auflagen und des Ausschlusses einer Doppelförderung durch.

Prüfbeanstandungen im Projektbericht können zu einer Kürzung des zu erstattenden Betrags führen. Die Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung kann bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes einen teilweisen oder vollständigen Einbehalt des Auszahlungsbetrags der aktuellen Belegliste des Lead-Partners oder einen grundsätzlichen Auszahlungsstopp für die laufenden Auszahlungsanträge aller Kooperationspartner verhängen bis Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Sofern keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden, kann die Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung in Abstimmung mit den nationalen Kontrollinstanzen gegenüber dem Lead-Partner eine pauschale Sanktionierung auf Ebene des Gesamtprojektes über sämtliche bisher abgerechnete Beleglisten aller Kooperationspartner festsetzen.

Wird eine pauschale Sanktionierung auf Ebene des Gesamtprojektes festgesetzt, ist der Lead-Partner berechtigt, diese auf die Kooperationspartner entsprechend der Regelung im Kooperationsvertrag aufzuteilen.

Die Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung übermittelt das Prüfergebnis über das Förderportal an den Lead-Partner.

Die zum Projektbericht gehörige Auszahlung an den Lead-Partner erfolgt erst nach Prüfung des Auszahlungsantrages durch die zuständige Kontrollinstanz sowie die Abnahme des Projektberichts durch die Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung. Liegen die

³⁵ Informationen zur Beantragung und Auszahlung bei Kofinanzierung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik finden Sie auf der Programhomepage www.sn-cz2027.eu.

³⁶ Hierfür ist der auf der Programhomepage abrufbare Vordruck zu verwenden. Die erforderlichen Unterlagen sind unter www.sn-cz2027.eu aufgeführt.

entsprechenden Prüfprotokolle bei der Auszahlungsstelle vor, wird die Auszahlung der Zuwendung vorgenommen.

7.3.3 Einbehalte vor Schlussauszahlung

Bei Projektpartnern nimmt die Auszahlungsstelle bei dem letzten Auszahlungsantrag einen Einbehalt in Höhe von 20 % des ermittelten Auszahlungsbetrages der letzten Belegliste vor. Die Auszahlung des Einbehaltes wird erst nach der Abnahme des Abschlussberichtes durch die Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung vorgenommen, in dem die erfolgreiche Umsetzung des Gesamtprojektes bestätigt wurde.

Die letzte Auszahlung an den Lead-Partner erfolgt nach Prüfung aller Auszahlungsanträge der Kooperationspartner durch die nationalen Kontrollinstanzen sowie nach Abnahme des Abschlussberichts durch die Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung.

7.4 **Belegführung und Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Begünstigte hat für die Verwaltungsprüfung sämtliche erforderlichen Unterlagen und Belege (Rechnungsunterlagen, Einnahmen- und Ausgabenbelege, Kontoauszüge sowie Unterlagen über Vergabeverfahren oder zur Personalkostenabrechnung) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Im Auszahlungsantrag bestätigt der Begünstigte, dass Belege, die auf elektronischem Weg (mit dem Auszahlungsantrag oder auf Anforderung) übermittelt werden, unverändert sind und mit den Originalen übereinstimmen.

Die Begünstigten haben zudem sämtliche für die Verwaltungsprüfung erforderlichen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen während und nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Dazu zählen neben Unterlagen in Papierform auch elektronisch aufbewahrte Dokumente. Das bei der elektronischen Aufbewahrung von Dokumenten angewendete Verfahren muss **bei Begünstigten mit Sitz in Deutschland** den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. In dem Fall gibt der **Begünstigte mit Sitz in Deutschland** mit dem ersten Auszahlungsantrag Auskunft über das angewandte Verfahren bzw. System zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Unterlagen.³⁷

Die Unterlagen sind grundsätzlich fünf Jahre nach dem 31.12. des Jahres, in dem die letzte Auszahlung an den Begünstigten erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach beihilferechtlichen, steuerrechtlichen oder anderen nationalen bzw. europarechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.5 **Nachhaltigkeit und Zweckbindungsfrist**

7.5.1 Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit

Die über das Kooperationsprogramm geförderten Projekte sollen nachhaltige Ergebnisse erzielen.

Zur nachhaltigen Gestaltung eines Projekts zählt in jeder Maßnahme die eigenständige Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern über das Projektende hinaus. Aus diesem Grund sind nach Projektende für mindestens ein Jahr Aktivitäten fortzuführen, die

³⁷ Hierfür ist der auf der Programmhpage abrufbare Vordruck zu verwenden.

einen Beitrag zu dem Ergebnisindikator RCR 84 „Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten“ leisten.

Darüber hinaus sind in der Maßnahme „Begegnungsprojekte“ die Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss (= RCR 85) für mindestens ein Jahr nach Projektende zu zählen und zu dokumentieren.

Die außerhalb der Projektlaufzeit liegenden Aktivitäten können nicht über Programmmittel gefördert werden.

Die erreichten Zielwerte für die Ergebnisindikatoren sind ein Jahr nach Projektende an die SAB zu übermitteln³⁸.

Bei Projekten, deren Ergebnisse nach dem Projektende ihre Wirkung entfalten (z. B. Bildungskonzepte), kann eine nachhaltige Nutzung von bis zu 5 Jahren beauftragt werden.

7.5.2 Zweckbindungsfristen

Während der Zweckbindungsfrist ist die zweckentsprechende Nutzung und Aufrechterhaltung der aus der Zuwendung finanzierten Investitionen zu gewährleisten. Die im Rahmen des Projektes entwickelten IT-Anwendungen/Plattformen sind im Betrieb zu halten und zu aktualisieren. Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsvertrag festgelegt und beginnt mit dem Tag der Abschlusszahlung an den Lead-Partner.

Für die Investition nach Ziffer 6.6 und 6.7 gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände hergestellt, neue Infrastrukturen geschaffen oder IT-Anwendungen/Plattformen (ausgenommen Webseiten zur Erfüllung der Publizitätspflichten) entwickelt, wird ebenfalls eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren festgelegt.

7.6 **Wiedereinziehungsverfahren**

Zu unrecht erhaltene Zuwendungen (z. B. aufgrund der Kontrollen gemäß Ziff. 7.3 oder einer Kündigung des Zuwendungsvertrages) sind unverzüglich an die SAB zurückzuzahlen. Die Auszahlungsstelle veranlasst gegenüber dem Lead-Partner Wiedereinzahlungen in Form einer Verrechnung oder Rückforderung. Bei einer Verrechnung zieht die Auszahlungsstelle den einzuziehenden Betrag von der nachfolgenden Auszahlung ab, die dem jeweiligen Kooperationspartner zusteht. Bei einer Rückforderung fordert die Auszahlungsstelle den Lead-Partner zur Rückzahlung des einzuziehenden Betrages, einschließlich eventueller Zinsen, auf. Die Rückforderung wird immer gegenüber dem Lead-Partner ausgesprochen, auch wenn sie einen Projektpartner betrifft; in dem Falle fordert der Lead-Partner den einzuziehenden Betrag von dem betroffenen Projektpartner zurück.

Im Rahmen des Wiedereinziehungsverfahrens kann die SAB allein oder gegebenenfalls mit Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung bzw. des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik über eine Stundung, den Erlass/Teilerlass dieser Forderung oder einen Vergleich unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen entscheiden.

³⁸ Hinweise werden auf der Programmhauptseite veröffentlicht.

7.6.1 Stundung

Die Forderung auf Rückerstattung der ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge kann gestundet werden, wenn die sofortige Wiedereinziehung mit erheblichen Härten für den Lead-Partner verbunden ist und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen Verzinsung im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit des Anspruchs auf Rückerstattung hinausgeschoben wird. Sie wird nur auf Antrag des Lead-Partners gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den Lead-Partner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund seiner ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Wiedereinziehung in diese geraten würde.

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

Der Zinssatz beträgt 1,5 % über dem Zinssatz der Kapitalrefinanzierungsoperationen der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 88 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 2021/1060.

7.6.2 Erlass/Teilerlass

Die Forderung auf Rückerstattung der ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge kann (teilweise) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Lead-Partner eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf den fälligen Anspruch auf Rückerstattung verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt dieser Anspruch. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Der Erlass ist vertraglich zwischen der SAB und dem Lead-Partner zu vereinbaren. Für einen Erlass ist in der Regel ein begründeter Antrag des Lead-Partners erforderlich.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Lead-Partner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Härte für den Lead-Partner vorliegt, ist darauf zu achten, dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügt wird.

7.6.3 Vergleich

Hinsichtlich der Forderung auf Rückerstattung der ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge kann zwischen dem Lead-Partner und der SAB ein Vergleich geschlossen werden, wenn der Abschluss eines Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Ein Vergleich ist eine gegenseitige Vereinbarung, die im Wege gegenseitigen Nachgebens einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis (hierunter fällt auch der Fall, dass die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist) beseitigt. Vergleichsinhalt kann auch die Stundung oder der Erlass/Teilerlass eines unstrittigen Anspruchs sein.

7.6.4 Zuständigkeit

Grundsätzlich entscheidet die SAB über Stundung, Erlass/Teilerlass und den Abschluss eines Vergleichs.

Die Entscheidung der SAB bedarf der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung bei deutschen Lead-Partnern, wenn im Einzelfall

Beträge gestundet werden sollen

- über 25.000 Euro bis zu 3 Jahren,
- über 100.000 Euro bis zu 18 Monaten, sowie

Beträge von mehr als 25.000 Euro erlassen werden sollen.

Die Entscheidung der SAB bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik bei tschechischen Lead-Partnern, wenn im Einzelfall Beträge über 50.000 Euro gestundet werden sollen. Trifft die SAB eine Entscheidung in eigener Zuständigkeit, so informiert sie das Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik über ihre Entscheidung in Bezug auf tschechische Lead-Partner. Die Entscheidung der SAB bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik, wenn Beträge gegenüber tschechischen Lead-Partnern erlassen bzw. teilweise erlassen werden sollen.

Dies gilt auch bei einem Vergleich, wenn wesentlicher Inhalt des Vergleichs eine Stundung oder der Erlass/Teilerlass der Forderung ist.

Unabhängig von dem zu stundenden bzw. zu erlassenden Betrag ist die Einwilligung der genannten Stellen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung erforderlich. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn die Entscheidung über Einzelfälle hinaus Auswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens einer erheblichen Härte bzw. einer besonderen Härte bei einem tschechischen Lead-Partner wird die SAB vom Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik mit einer Stellungnahme unterstützt.

7.7 Projektänderungen

Ergeben sich im Rahmen der Projektumsetzung Tatsachen, die eine Änderung des Projektes bedingen, sind diese vom Lead-Partner während der Projektlaufzeit gegenüber der SAB über das Förderportal anzuzeigen. Der Änderungsantrag muss begründet werden.

Das GS prüft die Änderungen in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollinstanzen.

Bei **wesentlichen** Änderungen ist die Zustimmung des Begleitausschusses einzuholen. Wesentliche Änderungen sind

- Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans, die eine Erhöhung der EFRE-Mittel ab 20.000 Euro bezogen auf das Gesamtprojekt bewirken,
- Änderung in den Projektaktivitäten, die die Erreichung der Projektziele gefährden,
- Änderungen in der Partnerschaft, z. B. Wechsel von Kooperationspartnern, die die Umsetzung von Projektinhalten und die Erreichung der Zielwerte der Indikatoren gefährden.

Erforderliche Änderungen des Zuwendungsvertrages nimmt die SAB vor.

7.8 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 69 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/1060.

7.8.1 Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats

Der Lead-Partner kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats (SAB) innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Lead-Partner bekanntgegeben worden ist, schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde soll unter Angabe der Gründe erfolgen. Das Beschwerdeschreiben und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind zweisprachig über das Förderportal einzureichen.

Ist die Beschwerde begründet, so hilft das Gemeinsame Sekretariat/SAB ihr ab.

Ist die Beschwerde unbegründet, wird dies dem Lead-Partner über das Förderportal mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen.

7.8.2 Entscheidung des Begleitausschusses

Der Lead-Partner kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Begleitausschusses innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Lead-Partner bekanntgegeben worden ist, schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde soll unter Angabe der Gründe erfolgen. Das Beschwerdeschreiben und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind zweisprachig über das Förderportal einzureichen.

Ist die Beschwerde begründet, so hilft ihr der Begleitausschuss ab. Die Entscheidung wird dem Lead-Partner über das Förderportal mitgeteilt.

Ist die Beschwerde unbegründet, wird dies dem Lead-Partner über das Förderportal mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen.

7.8.3 Entscheidung der zuständigen Kontrollinstanz

Der Kooperationspartner kann gegen die Prüfergebnisse der zuständigen Kontrollinstanz (SAB bzw. Centrum) innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Kooperationspartner bekanntgegeben worden ist, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss unter Angabe der Gründe erfolgen.

Das Beschwerdeschreiben und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind in der jeweiligen Landessprache vorzulegen.

Deutsche Kooperationspartner reichen ihre Beschwerde über das Förderportal ein. Tschechische Kooperationspartner reichen ihre Beschwerde bei der Nationalen Behörde (Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik) ein.

Ist die Beschwerde begründet, so hilft ihr die SAB bzw. die Nationale Behörde ab.

Ist die Beschwerde unbegründet, wird dies dem Kooperationspartner mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen.

7.8.4 Entscheidung der Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung

Der Lead-Partner kann gegen die Prüfergebnisse der Stelle für die grenzübergreifende Projektprüfung (SAB) innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Lead-Partner bekanntgegeben worden ist, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss unter Angabe der Gründe erfolgen.

Das Beschwerdeschreiben und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind zweisprachig einzureichen.

Der Lead-Partner reicht die Beschwerde über das Förderportal ein.

Ist die Beschwerde begründet, so hilft ihr die SAB ab.

Ist die Beschwerde unbegründet, wird dies dem Lead-Partner über das Förderportal mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen.

8 Geltungsdauer

Das Gemeinsame Umsetzungsdokument gilt vom 01.01.2021 – 31.12.2029.

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der förderfähigen Kosten

Kostenkategorie	Projektbezug	Abrechnung
Personalkosten	direkte Kosten , die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes anfallen	als Personalstandardeinheitskosten Der Nachweis erfolgt über personalifizierte Stellenbeschreibungen, Sachberichte und ggf. Zeitrachweise. Die tatsächlich entstandenen Personalkosten müssen nicht nachgewiesen werden.
		ODER als Personalkostenpauschale Der Projektbezug und die über den Pauschalsatz finanzierten Kosten sind nicht nachzuweisen. Aus den Aktivitäten des Kooperationspartners (Sachbericht, Belegliste, ggf. Projekt-/ Abschlussbericht) muss sich ableiten lassen, dass der Kooperationspartner eigenes Projektpersonal einsetzt. Wenn die Kosten, die als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschale dienen, im Ergebnis der Prüfung der nationalen Kontrollinstanz gekürzt werden, mindert sich entsprechend auch die Pauschale.
Büro- und Verwaltungskosten³⁹	indirekte Kosten , die dem geförderten Projekt nicht direkt zugeordnet werden können	als Verwaltungskostenpauschale Die über den Pauschalsatz finanzierten Kosten sind nicht nachzuweisen. Wenn die Personalkosten im Ergebnis der Prüfung der nationalen Kontrollinstanz gekürzt werden, mindert sich entsprechend auch die Pauschale.
Reise- und Unterbringungskosten⁴⁰		als Reisekostenpauschale Die über den Pauschalsatz finanzierten Kosten sind nicht nachzuweisen. Aus den Aktivitäten des Kooperationspartners (Sachbericht, Belegliste, ggf. Projekt-/ Abschlussbericht) muss sich ableiten lassen, dass das für das Projekt eingesetzte Projektpersonal Dienstreisen tätigt (z. B. zum Vorhabenort, zu den Projektveranstaltungen oder zu den Projektteamtreffen). Wenn die Personalkosten im Ergebnis der Prüfung der nationalen Kontrollinstanz gekürzt werden, mindert sich entsprechend auch die Pauschale.
Restkosten		als Restkostenpauschale Die über den Pauschalsatz finanzierten Kosten sind nicht nachzuweisen. Aus den Angaben des Kooperationspartners zu Projektergebnissen und Zielen im Sachbericht und Projekt-/ Abschlussbericht muss sich das Vorhandensein von Restkosten ableiten lassen.

³⁹ Mit Antragstellung kann jeder Kooperationspartner entscheiden, ob die Verwaltungskostenpauschale angewandt werden soll. Diese Entscheidung kann er während der Projektumsetzung nicht mehr ändern.

⁴⁰ Mit Antragstellung kann jeder Kooperationspartner entscheiden, ob die Reisekostenpauschale angewandt werden soll. Diese Entscheidung kann er während der Projektumsetzung nicht mehr ändern.

		Wenn die Personalkosten im Ergebnis der Prüfung der nationalen Kontrollinstanz gekürzt werden, mindert sich entsprechend auch die Pauschale.
Kosten für externe Expertisen und Dienstleistungen	direkte Kosten , die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes entstehen bzw. anfallen	als tatsächliche Kosten Der Nachweis erfolgt über Rechnungen oder gleichwertige Belege sowie Zahlungsnachweise ⁴¹ .
Kosten für Ausrüstung		als Abschreibungen oder tatsächliche Kosten für Beschaffung
Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten		als tatsächliche Kosten für Miete oder Leasing Der Nachweis erfolgt über Rechnungen oder gleichwertige Belege sowie Zahlungsnachweise.
Sachleistungen	direkte Kosten , die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes anfallen	als unbezahlte freiwillige Arbeit auf Stundenbasis Der Nachweis erfolgt über Tätigkeitsnachweise.

⁴¹ Die Erstattung erfolgt auf Zahlungsnachweis. Dieser ist nicht gegeben, wenn eine betriebsinterne Umbuchung oder eine Aufrechnung zwischen Unternehmen stattfindet.

Anlage 2 Katalog der Büro- und Verwaltungskosten

Kosten mit ausschließlichem Projektbezug bzw. Ausrüstungen, die speziell für das Projekt angeschafft worden sind, fallen nicht unter die Pauschale. Sie können als direkte Kosten abgerechnet werden, sofern es sich um förderfähige Kosten gemäß dem Gemeinsamen Umsetzungsdokument handelt.

Unter die Pauschale fallende Büro- und Verwaltungskosten	
Kosten für Räume und Gebäude der Projektverwaltung	z.B. Miete, Betriebs- und Unterhaltskosten, Versicherungen, Mietnebenkosten, wie Strom, Heizung, Wasser, Alarm- und Sicherheitskosten, Reinigung, Instandhaltung und Reparaturen, Außenanlagen, Steuern und Gebühren
Kosten für die allgemeine Büro-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	z.B. Kauf, Miete, Leasing, Abschreibungen, Instandhaltungen und Reparaturen, Reinigung, Versicherung, Kosten für Heim- und Telearbeit
Büro- und Geschäftsbedarf	z.B. Büromaterial, Papier, Briefumschläge, Heftmaschine, Druckerpatronen, Zeitschriften und Fachliteratur
verwaltungsbezogene Kosten für Kommunikation	z. B. Porto, Telefon, Fax, Internet, allgemeine Visitenkarten
Overheadkosten	z.B. Kosten für die Archivierung, die allgemeine Buchführung, das Sekretariat, die Kantine, die allgemeine Finanzverwaltung, die Personalverwaltung und die IT-Administration
betriebsübliche IT-Hard- und Software sowie IT-Systeme	z.B. Kauf, Miete, Leasing, Abschreibungen von allgemeiner Hard- und Software, Zusatzgeräten und Speichern sowie deren Wartung, Lizenzen, IT-Sicherheit, IT- Zertifizierungen
allgemeine Abschreibungen	Abschreibungskosten (ohne direkten Projektbezug)
Bankgebühren	z.B. Gebühren für Kontoeröffnung und -führung, Gebühren für Finanztransaktionen
Kosten für hygienische und medizinische Schutzmaßnahmen	z.B. Defibrillator, Wund- und Verbandsmittel, PCR-Tests, Antigen-Tests und Selbsttests, Masken, Desinfektionsmittel

Anlage 3 Katalog der Kosten für Ausrüstung

In Abgrenzung zu den Büro- und Verwaltungskosten ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit, dass die Ausrüstungen speziell für das Projekt im Projektzeitraum angeschafft wurden und für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Ausrüstung	Begrenzung auf Maßnahme	Beschreibung
Mobiliar und Ausstattung	keine	<p>Hierunter fallen Ausstattungsgegenstände, die für den Zweck der Projektumsetzung und/oder der Erreichung der Projektziele beschafft werden. Zu Mobiliar und Ausstattung zählen z. B. die Ausstattung von neu geschaffenen Kontaktbüros (z. B. in Informationspunkten) oder die Anschaffung von Whiteboards für Präsentationen und hybride Sitzungen im Rahmen der gemeinsamen Projektumsetzung.</p> <p>Nicht förderfähig in dieser Kategorie sind Ausstattungsgegenstände, die für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs bestimmt sind, z. B. Ausstattung des Arbeitsplatzes und Büros.</p>
spezielle IT-Hard- und Software	keine	<p>Hierunter fallen Spezial-IT-Hard- und Software, die für den Zweck der Projektumsetzung und/oder der Erreichung der Projektziele neu beschafft werden müssen. Die Software muss besondere Funktionalitäten aufweisen, die speziell für die Projektumsetzung erforderlich sind.</p> <p>Nicht förderfähig in dieser Kategorie ist Hard- und Software, die für die Aufrechterhaltung oder zur Nutzung im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs bestimmt ist oder die ausschließlich für die Projektadministration eingesetzt wird. Die allgemeine Software zum Führen des Geschäftsbetriebs (z. B. Microsoft Office, Digitalisierungsprogramme, Tabellenkalkulations- und Finanzbuchhaltungsprogramme) fällt unter die Büro- und Verwaltungskostenpauschale.</p>
Laborausrüstung	keine	<p>Hierunter fallen sowohl spezielle für die Projektumsetzung erforderliche Laborausstattung für den Bereich der Forschung und Entwicklung als auch einfache Laborausstattung für Kinder- und Jugendforschungsprojekte (z. B. Mikroskope, Zentrifugen, Inkubator, Pipetten, spezielle Arbeitsbekleidung).</p>
Maschinen, Werkzeuge und Instrumente	keine	<p>Hierunter fallen Maschinen, Werkzeuge, Kleingeräte und deren Zubehör, die nicht für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs bestimmt sind, sondern speziell für die Projektumsetzung und Projektzielerreichung benötigt werden.</p>
Spezialtechnik, im Rahmen von Modellprojekten	M 2.2	<p>Hierunter fallen innovative, neu- und/oder weiterentwickelte Ausrüstungen und Techniken zur Erprobung neuer Lösungsansätze in der Praxis.</p>
besondere, für das Projekt erforderliche Ausrüstungen und Materialien	keine	<p>Hierunter fallen besondere/spezielle Gegenstände bzw. Sachen, welche nicht für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs bestimmt sind und für die Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich sind und nicht unter andere</p>

Gemeinsames Umsetzungsdokument Interreg Sachsen-Tschechien 2021-2027

		Ausrüstungen subsumiert werden können (z. B. Werkstoffe, Labormaterialien, Bastelmaterialien). Die Notwendigkeit der Anschaffung muss im Projektantrag begründet werden.
--	--	--

Anlage 4 Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der Personalstandardeinheitenkosten

Tätigkeitsprofile

Die für das Projekt Beschäftigten sind einem der nachfolgenden Tätigkeitsprofile zuzuordnen. Die Profile beziehen sich auf die im Projekt auszuübenden Tätigkeiten und die dafür erforderlichen Kompetenzen bzw. das Verantwortungsniveau. Das beschriebene Bildungsniveau dient vorrangig zur Einschätzung der fachlichen Anforderungen bzw. der Verantwortungsebene im Projekt.

Für die Zuordnung in ein Tätigkeitsprofil ist die konkrete Beschreibung der Aufgaben im Projekt maßgeblich. Bei mehreren wahrzunehmenden Aufgaben beim Begünstigten ist für die Einstufung in das Tätigkeitsprofil entscheidend, welche Aufgaben im Projekt überwiegend wahrgenommen werden. Für die Zuordnung in die jeweiligen Tätigkeitsprofile genügt nicht allein der Verweis auf die Funktions- oder Berufsbezeichnung des Beschäftigten beim Begünstigten.

Folgende Tätigkeitsprofile (TP) werden festgelegt:

Tätigkeitsprofil	Definition	Tätigkeiten im Projekt
TP 5 Hilfsarbeitskräfte	Arbeitskräfte, die hauptsächlich einfache unterstützende Aufgaben ausführen, für die keine besonderen Kenntnisse oder eine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können in der Regel durch eine kurze Anlernzeit erworben werden (z.B. Hilfskräfte).	In den Projekten handelt es sich typischerweise um unterstützende Aufgaben im Projekt, zu denen keine spezifischen Projekt- oder Fachkenntnisse erforderlich sind.
TP 4 Fachkräfte	Fachkräfte, die hauptsächlich administrative und organisatorische Aufgaben ausführen, für die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.	In den Projekten handelt es sich typischerweise um die Ausführung von Tätigkeiten zur inhaltlichen Umsetzung des Projektes (z. B. Erhebung der Daten für Analysen, organisatorische Aufgaben, einfache Koordination der Tätigkeiten zu einzelnen Aufgabenfeldern, Zuarbeiten zum Projektreporting). Weiterhin handelt es sich um Tätigkeiten in der Projektverwaltung (Komplettierung von Unterlagen zum Projektreporting, Finanzbuchhaltung).
TP 3 gehobene Fachkräfte	Fachkräfte, die Aufgaben im Rahmen der Projektumsetzung ausführen, die unmittelbar zur Erreichung einzelner Projektziele führen. Zu den Aufgaben in dieser Gruppe können auch Koordinierungs- und Delegationsfunktionen gegenüber den Arbeitskräften der nachgeordneten Tätigkeitsprofile gehören. ODER Fachkräfte, die das Projekt administrativ, inhaltlich und/oder finanziell koordinieren.	In den Projekten handelt es sich typischerweise um die Ausführung von komplexen Aufgaben zur inhaltlichen Realisierung des Projektes durch Fachkräfte mit vertieften Fachkenntnissen oder Berufserfahrungen. Weiterhin kann die Tätigkeit zur Projektumsetzung auch Aufgaben mit einer Führungs- und Koordinationsfunktion gegenüber den nachgeordneten Arbeitskräften umfassen.

	In der Regel ist zur Erfüllung der Aufgaben in beiden Bereichen eine einschlägige Berufserfahrung erforderlich. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein weiterführender Bildungsabschluss wird grundsätzlich vorausgesetzt.	
TP 2 herausgehobene oder wissenschaftliche Fachkräfte	<p>Herausgehobene Fachkräfte, die besonders komplexe, wissenschaftlich gleichwertige Aufgaben zur inhaltlichen Realisierung des Projektzieles überwiegend selbstständig ausführen.</p> <p>Die Tätigkeit erfordert umfassende fachliche Qualifikationen, welche i. d. R. im Rahmen einer universitären Ausbildung (oder Äquivalent) erworben wurden. Sie kann auch Führungsaufgaben innerhalb des Projektteams über die Fachkräfte der nachgeordneten Tätigkeitsprofile umfassen.</p> <p>ODER</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter, die über ein gründliches, umfassendes, für die Projektumsetzung zwingend benötigtes Fachwissen mit einem hohen Grad an Komplexität (Schwierigkeit) verfügen und dieses aktiv im Projekt einbringen.</p>	In den Projekten handelt es sich um herausgehobene Fachkräfte, die aufgrund einer der Wissenschaft gleichwertigen fachlichen Expertise und Erfahrungen entsprechende besonders komplexe, bedeutende und verantwortungsvolle Tätigkeiten im Projekt ausüben und eventuell auch Führungsaufgaben gegenüber nachgeordneten Arbeitskräften wahrnehmen bzw. Stellen mit vergleichbaren Anforderungen. Ebenfalls können die Tätigkeiten auch durch wissenschaftliche Mitarbeiter erbracht werden, die i. d. R. über nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung verfügen und welche für die Projektumsetzung zwingend erforderlich sind.
TP 1 Führungskräfte	<p>Führungskräfte, welche die strategische und konzeptionelle Leitung des Gesamtprojekts innehaben, wobei üblicherweise auch die Aufsichts- und Führungsfunktion über die Zielerreichung und das Qualitätsmanagement des Projektes hinausgeht.</p> <p>Diese Aufgaben werden in der Regel von max. einer Person pro Projekt wahrgenommen. Sie werden in der Regel durch fachlich oder wissenschaftlich qualifizierte Führungskräfte erbracht, die über umfassende und herausragende, für die Projektumsetzung zwingend benötigte Kompetenzen verfügen.</p>	In den Projekten handelt es sich typischerweise um die Ausführung von besonders komplexen, strategischen und konzeptionellen Aufgaben, für welche spezialisierte Fachkenntnisse bzw. Berufserfahrungen erforderlich sind, die in ihrer Komplexität über den Projektrahmen hinausgehen. Weiterhin handelt es sich um besondere, strategisch wichtige Tätigkeiten im Projekt mit Außenwirkung. Die Führungskräfte setzen die oben genannten Kompetenzen und Tätigkeiten im Projekt aktiv ein und tragen die Gesamtverantwortung für das Projekt. Die Einstufung in dieses Tätigkeitsprofil muss gründlich erläutert und der Einsatz während der Projektdurchführung dokumentiert werden. Der Einsatz im Projekt ist auf maximal 20 % der Arbeitszeit begrenzt.

Antragsverfahren

Beantragt der Begünstigte die Förderung der Personalkosten über Standardeinheitskosten, nimmt er im Projektantrag für jede geplante Stelle eine Stellenbeschreibung mit Angaben zur Funktion, der Aufgaben, dem Tätigkeitsprofil und der Einsatzdauer im Projekt vor. Die Stellenbeschreibung muss eine eindeutige Zuordnung der Stelle zum Anforderungsniveau des jeweiligen Tätigkeitsprofils ermöglichen. Die projekttypischen Tätigkeiten der jeweiligen Stelle

sind daher so zu beschreiben, dass der Umfang, der Schwierigkeitsgrad und die Komplexität der wahrzunehmenden Aufgaben sowie eventuelle Aufsichts- und/oder Dispositionsbefugnisse hinreichend dargestellt werden. Zudem ist ggf. der erforderliche Bildungsgrad für die Stelle anzugeben.

Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt über die Antragstellung stellenbezogen nach Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) oder deren Anteilen. Alternativ kann eine Kalkulation auch nach Projektstunden erfolgen. Über die Stellenkalkulation wird im Projektantrag das Gesamtbudget für die Personalkosten des Begünstigten ermittelt.

Abrechnungsverfahren

Bei der ersten Abrechnung des Beschäftigten im Projekt legt der Begünstigte eine **Stellenbeschreibung** mit Angabe des Vor- und Zunamens, der Funktion, der Aufgaben, dem zugeordneten Tätigkeitsprofil, dem Stellenanteil und der Einsatzdauer im Projekt vor. Die Stellenbeschreibung dient der Kontrollinstanz als Beschäftigungsnachweis und muss daher zwingend vom Begünstigten (Arbeitgeber) und dem Projektmitarbeiter (Beschäftigten) vor der Abrechnung unterzeichnet werden.

Im Rahmen der Prüfung kann die Kontrollinstanz weitere Nachweise (z.B. Arbeitsvertrag oder andere Urkunden oder Vorschriften zur internen Organisation, Erklärungen) anfordern.

Die Personalkosten können nur bis zur Höhe des Kostensatzes des jeweiligen Tätigkeitsprofils anerkannt werden, für das die Zuordnung nachgewiesen und von der Kontrollinstanz bestätigt wurde. Die Kontrollinstanz kann bei der Überprüfung auch die Zuordnung in ein niedrigeres Tätigkeitsprofil vornehmen.

In der Stellenbeschreibung wird auch die Variante zur Abrechnung der Personalkosten für den jeweiligen Beschäftigten festgelegt. Die Abrechnung kann erfolgen über:

- Monatssätze bei Personal mit festen monatlichen Arbeitszeitanteilen oder
- Stundensätze bei Personal mit flexiblen Arbeitszeitanteilen.

Für Personal mit festen monatlichen Arbeitszeitanteilen ist keine projektbezogene Zeiterfassung erforderlich.

Für Personal mit flexiblen monatlichen Arbeitszeitanteilen erfolgt die Abrechnung der Personalkosten auf Stundenbasis für tatsächlich geleistete Projektstunden. Deswegen muss für jeden Abrechnungsmonat ein **Zeitnachweis** geführt werden, in dem die geleisteten Stunden tagesgenau und getrennt nach projektbezogener und projektfremder Arbeitszeit sowie die Fehltage (Urlaub, Krankheit, tarifliche oder betriebliche Ruhetage etc.) dokumentiert werden, so dass im Zeitnachweis die monatliche Gesamtarbeitszeit des Beschäftigten ausgewiesen wird. Projektfremde Tätigkeiten und Fehltage sind nicht förderfähig. Pro Kalenderjahr können für einen Vollzeitbeschäftigten maximal 1.720 Stunden geltend gemacht werden. Bei einem Teilzeitbeschäftigten ist die Anzahl der jährlich maximal abrechnungsfähigen Projektarbeitsstunden anteilig zu reduzieren.

Aufgrund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Deutschland sind die förderfähigen Stunden pro Tag grundsätzlich auf zehn begrenzt.

Es besteht nach der ersten Abrechnung kein unveränderlicher Anspruch auf die Zuordnung zum abgerechneten Tätigkeitsprofil. Die Kontrollinstanz kann die Einstufung auch nachträglich reduzieren, sofern sich bei Folgeprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen Anhaltspunkte für die Zuordnung in ein niedrigeres Tätigkeitsprofil ergeben.

Bei wesentlichen oder dauerhaften Änderungen mit Auswirkung auf die Abrechnung muss der Begünstigte die jeweilige Stellenbeschreibung anpassen, unterschreiben und zusätzlich vom Beschäftigten unterzeichnen lassen. Die geänderte Stellenbeschreibung ist der Kontrollinstanz spätestens mit der von der Änderung betroffenen Abrechnung vorzulegen. Eine rückwirkende Änderung der Stellenbeschreibung ist nicht möglich.

Stellenbeschreibungen müssen nur mit der ersten Abrechnung der Stelle im Projekt eingereicht werden. Eine erneute Einreichung ist nur bei Anpassungen der Stellenbeschreibung notwendig.

Unvollständige Stellenbeschreibungen oder Zeitnachweise können dazu führen, dass die betroffenen Personalkosten im Abrechnungszeitraum als nicht förderfähig anerkannt werden.

Ein laufender Wechsel zwischen den Abrechnungsvarianten desselben Beschäftigten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte dies aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei der Projektumsetzung erforderlich sein, ist dies mit Vorlage der geänderten Stellenbeschreibung zu begründen.

Stundensätze

Abrechnungsjahr	Land	Tätigkeitsprofil 5 Hilfsarbeitskräfte	Tätigkeitsprofil 4 Fachkräfte	Tätigkeitsprofil 3 gehobene Fachkräfte	Tätigkeitsprofil 2 herausgehobene oder wissenschaftliche Fachkräfte	Tätigkeitsprofil 1 Führungskräfte
Stundensatz 2022	Deutschland in EUR	21,70	26,90	39,50	48,60	59,30
	Tschechien in CZK	163,00	274,00	377,00	444,00	831,00
Stundensatz 2023	Deutschland in EUR	22,20	27,50	40,40	49,70	60,70
	Tschechien in CZK	170,00	286,00	393,00	463,00	866,00
Stundensatz 2024	Deutschland in EUR	22,70	28,20	41,40	50,90	62,10
	Tschechien in CZK	177,00	298,00	410,00	482,00	903,00
Stundensatz 2025	Deutschland in EUR	23,20	28,80	42,30	52,10	63,60
	Tschechien in CZK	185,00	311,00	428,00	503,00	942,00
Stundensatz 2026	Deutschland in EUR	23,80	29,50	43,30	53,30	65,00
	Tschechien in CZK	193,00	324,00	446,00	525,00	982,00
Stundensatz 2027	Deutschland in EUR	24,30	30,20	44,30	54,50	66,60
	Tschechien in CZK	201,00	338,00	465,00	547,00	1.024,00
Stundensatz 2028	Deutschland in EUR	24,90	30,90	45,40	55,80	68,10
	Tschechien in CZK	210,00	352,00	485,00	571,00	1.068,00
Stundensatz 2029	Deutschland in EUR	25,50	31,60	46,40	57,10	69,70
	Tschechien in CZK	219,00	367,00	506,00	595,00	1.114,00

Die Umrechnung der in Tschechischen Kronen abgerechneten Stundensätze in Euro erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage der Belegliste des Begünstigten bei der tschechischen Kontrollinstanz.

Monatssätze

Abrechnungsjahr	Land	Tätigkeitsprofil 5 Hilfsarbeitskräfte	Tätigkeitsprofil 4 Fachkräfte	Tätigkeitsprofil 3 gehobene Fachkräfte	Tätigkeitsprofil 2 herausgehobene oder wissenschaftliche Fachkräfte	Tätigkeitsprofil 1 Führungskräfte
Monatssatz 2022	Deutschland in EUR	3.110,30	3.855,60	5.661,60	6.966,00	8.499,60
	Tschechien in CZK	23.380,00	39.278,00	54.085,00	63.593,00	119.081,00
Monatssatz 2023	Deutschland in EUR	3.182,00	3.941,60	5.790,60	7.123,60	8.700,30
	Tschechien in CZK	24.380,00	40.959,00	56.400,00	66.315,00	124.178,00
Monatssatz 2024	Deutschland in EUR	3.253,60	4.042,00	5.934,00	7.295,60	8.901,00
	Tschechien in CZK	25.424,00	42.712,00	58.814,00	69.153,00	129.493,00
Monatssatz 2025	Deutschland in EUR	3.325,30	4.128,00	6.063,00	7.467,60	9.116,00
	Tschechien in CZK	26.512,00	44.540,00	61.331,00	72.113,00	135.035,00
Monatssatz 2026	Deutschland in EUR	3.411,30	4.228,30	6.206,30	7.639,60	9.316,60
	Tschechien in CZK	27.647,00	46.447,00	63.956,00	75.199,00	140.814,00
Monatssatz 2027	Deutschland in EUR	3.483,00	4.328,60	6.349,60	7.811,60	9.546,00
	Tschechien in CZK	28.830,00	48.435,00	66.694,00	78.418,00	146.841,00
Monatssatz 2028	Deutschland in EUR	3.569,00	4.429,00	6.507,30	7.998,00	9.761,00
	Tschechien in CZK	30.064,00	50.508,00	69.548,00	81.774,00	153.126,00
Monatssatz 2029	Deutschland in EUR	3.655,00	4.529,30	6.650,60	8.184,30	9.990,30
	Tschechien in CZK	31.351,00	52.669,00	72.525,00	85.274,00	159.680,00

Die Umrechnung der in Tschechischen Kronen abgerechneten Monatssätze in Euro erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage der Belegliste des Begünstigten bei der tschechischen Kontrollinstanz.

Anlage 5 Gemeinsame Vergaben

Die Regelungen zur gemeinsamen Vergabe mehrerer Kooperationspartner lauten wie folgt:

1. Mehrere Kooperationspartner können vereinbaren, Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 2.000,00 Euro netto bei Bedarf gemeinsam zu vergeben. Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag mehrerer Kooperationspartner gemeinsam durchgeführt wird, sind die Kooperationspartner für die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemeinsam verantwortlich. Das gilt auch, wenn ein Kooperationspartner das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen Kooperationspartner allein ausführt. Bei nur teilweise gemeinsamer Durchführung sind die Kooperationspartner nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden.
2. Öffentliche Auftraggeber dürfen die gemeinsame Vergabe nicht dazu verwenden, die Anwendung von allgemein verbindlichen Bestimmungen des nationalen Vergaberechts, denen sie unterliegen, zu umgehen. Ist mindestens einer der teilnehmenden Kooperationspartner ein öffentlicher Auftraggeber, ist die Vergabe im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen und europäischen Vergabevorschriften durchzuführen.
3. Wird ein Auftrag durch deutsche und tschechische Kooperationspartner gemeinsam vergeben, schließen die teilnehmenden Kooperationspartner vor der Einleitung des Vergabeverfahrens eine schriftliche, zweisprachige Vereinbarung, in der mindestens Folgendes festgelegt wird:
 - a) welche Leistungen zu beschaffen sind, welche Ausgaben mit den zu beschaffenden Leistungen voraussichtlich in Verbindung stehen und wie die zu beschaffenden Leistungen (Lose, Teilleistungen, Anteile) unter den teilnehmenden Kooperationspartnern aufgeteilt sind,
 - b) ob bei der gemeinsamen Vergabe das tschechische oder das deutsche Vergaberecht zur Anwendung kommt,
 - c) welcher Kooperationspartner mit der Durchführung des gemeinsamen Vergabeverfahrens betraut wird und verantwortlich für die Veranlassung der Prüfung der Richtigkeit des Vergabeverfahrens durch die nationale Kontrollinstanz ist,
 - d) mit welchem Anteil die eventuell aufgetretenen Einsparungen im Rahmen der gemeinsamen Vergabe unter den teilnehmenden Kooperationspartnern aufgeteilt werden.

Das gilt auch, wenn ein Kooperationspartner das Vergabeverfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen Kooperationspartner allein ausführt.

4. Im Leistungsvertrag ist mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass jeder teilnehmende Kooperationspartner eine Rechnung für seinen Teil des Auftrags erhält. Das gilt auch, wenn ein Kooperationspartner den Leistungsvertrag in seinem Namen und im Auftrag der anderen Kooperationspartner allein schließt. Sämtliche Rechnungen sowie Leistungsverträge sind als Bestandteil der gemeinsamen Vergabe zu kennzeichnen und mit einer Übersetzung in die tschechische bzw. deutsche Sprache zu ergänzen.
5. Ohne eine gemäß Punkt 3 geschlossene Vereinbarung und ohne gemäß Punkt 4 gekennzeichnete Dokumente und Rechnungen für jeden Kooperationspartner können diese Vergaben nicht als gemeinsame Vergaben anerkannt werden.
6. Die Zuständigkeit der nationalen Kontrollinstanz zur Prüfung der gemeinsamen Vergaben richtet sich nach der Wahl des anwendbaren nationalen Rechts, die in der gemäß Punkt 3 geschlossenen Vereinbarung getroffen wurde.

7. Der gemäß Punkt 3 Buchst. c) betraute Kooperationspartner legt der für ihn zuständigen nationalen Kontrollinstanz alle Unterlagen vor, die für die Prüfung der im Rahmen der gemeinsamen Vergabe getätigten Ausgaben erforderlich sind, insbesondere die gemäß Punkt 3 geschlossene Vereinbarung, eine Gesamtaufstellung aller Beträge und Leistungen sowie sämtliche Leistungsverträge und Rechnungen im Rahmen der gemeinsamen Vergabe.

8. Die zuständige nationale Kontrollinstanz prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des durchgeführten gemeinsamen Vergabeverfahrens und erstellt über das Prüfergebnis eine zweisprachige Bescheinigung, in der sie darüber hinaus den Auftragswert, den Auftraggeber und Auftragnehmer, den Leistungszeitraum, die geprüften Leistungen, die Höhe der abgerechneten und anerkannten Ausgaben sowie die Höhe und Begründung der Korrekturen dokumentiert. Diese Bescheinigung gilt für die andere nationale Kontrollinstanz als Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des durchgeführten gemeinsamen Vergabeverfahrens.

Anlage 6 Beihilferechtliche Bestimmungen

Ein Projekt ist beihilferelevant, wenn die Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind, das heißt, wenn bestimmte Unternehmen durch staatliche Mittel einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen (begünstigt werden) und dadurch der Wettbewerb (potentiell) verfälscht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten (potentiell) beeinträchtigt wird. Als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung, zu verstehen. Der Status der Einheit nach nationalem Recht ist demnach nicht entscheidend, es spielt auch keine Rolle, ob der Begünstigte ein Träger aus dem privaten oder öffentlichen Sektor ist, d. h. auch Vereine, Verbände, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, Teile der Kommunalverwaltung etc. können Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sein, wenn sie wirtschaftlich tätig sind. Der Begriff des Unternehmens wird also nicht status- sondern handlungsbezogen bestimmt. Entscheidend ist allein, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Tätigkeit ist als wirtschaftlich anzusehen, wenn sie auf die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt abzielt (unabhängig davon, ob damit Einnahmen erzielt werden sollen). Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbszweck wirtschaftlich tätig sein, d. h. z. B. ein Verein kann unabhängig vom Vereinsziel, einer Gewinnerzielungsabsicht oder seiner steuerlichen Behandlung Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sein.

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben des Umsetzungsdokuments die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO.

3. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.

4. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

5. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss/Zuweisung) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

7. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

8. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.